

Deutsche Juristen in Japan in der Meiji-Zeit

Anna Bartels-Ishikawa *

- I. Einleitung
 - II. Japan zu Beginn der Meiji-Zeit (1867-1912) – Ursachen des Rechtstransfers
 - 1. Die „Ungleichen Verträge“
 - 2. Die Entscheidung zum Rechtstransfer
 - 3. Die „Entdeckung“ des deutschen Rechts
 - III. Formen des Rechtstransfers
 - 1. Entsendung eigener Fachleute
 - 2. Beschäftigung ausländischer Fachleute
 - 3. Rechtstransfer durch Literaturimport
 - IV. Hermann Roesler – ein deutscher Berater in japanischen Regierungsdiensten
 - 1. Roesler in Japan
 - 2. Roeslers Entwurf des japanischen Handelsgesetzbuches
 - V. Georg Michaelis – ein deutscher Dozent in japanischen Regierungsdiensten
 - 1. Die Deutsche Vereinsschule
 - 2. Michaelis' Tätigkeit an der Deutschen Vereinsschule
 - VI. Schlussbetrachtung
- Anhang

I. EINLEITUNG

Die Situation der Deutschen in Japan wird 1885 eindringlich von Georg Michaelis beschrieben:

„Am Abend desselben Tages war ein Einweihungsfest des neuen Hauses der ostasiatischen Gesellschaft. Der Verein besteht aus den meisten gebildeten Deutschen in Tokio und Yokohama... Die ganze deutsche Kolonie war dort, und lernte ich Alle auf diese Weise kennen. Da war der Gesandte, Graf Dönhoff, ein auffallend unliebenswürdiger Mensch, den die Regierung zum Glück u. zur Freude aller Beteiligten nach kurzer Amtszeit nach Brasilien versetzt hat; der Regierungsrath Techow aus unserm Kultusministerium, Regierungs-Rath Rudolph, hier beim Ministerium des Inneren, Landrichter Rudorff, beim Justiz-Ministerium, Polizeihauptmann Höhn; ferner die Dozenten an der (englischen) Universität Dr. Wagener, Dr. Rathgen (Jurist), Dr. Scriba (Mediciner), Herr Knipping, früher Marinesoldat, jetzt Regierungs-Meteorologe; dann die Lehrer unsrer Deutschen Schule: Dr. Hering, Putziger (Putzier) (Geschichte u.

* Dr. iur., Rechtsanwältin, Anwaltskammer Frankfurt am Main; Dozentin an der Law School der Seikei Universität, Tokyo.

Geographie), Lehmann (deutsche Sprache u. Literatur). Ferner der Musikdirector Ecker, eine Reihe von privatpraktischen Ärzten. Von der Gesandtschaft noch der Legations-Secretär Freiherr von Dörnberg, der Dolmetscher von Osten-Zansen (Vetter des kleinen 9. Ulan) und ... der Dolmetscher-Eleve von Zander, (der) unsere verehrte Klitzing'sche Clique ganz genau kennt u. mit dem ich hoffentlich zusammen sein werde. Dann waren als Gäste der japanische Minister des Auswärtigen mit Anhang u. der größte japanische Gelehrte, der den passenden Namen Katoo führt u. ein Herr von Siebold, der einzige Deutsche, der wirklich in japanischen Diensten angestellt ist – er ist chargé d'affaires étrangères im Auswärtigen Amt – eingeladen. Das Gros bildeten die Kaufleute, mit angeblich wissenschaftlichem Interesse, aus Yokohama. So waren (es) 45 Personen“.¹

Dies berichtet Georg Michaelis seiner Mutter in einem Brief vom 3. November 1885.

Ähnlich sieht es auch noch im Jahre 1887 in der deutschen Kolonie – heute spräche man von der deutschen Community – aus, wie Ottmar von Mohl in seinem 1904 veröffentlichten Buch „Am Japanischen Hofe“ berichtet. Anders als Michaelis, der ungeschminkt, d.h. privat seiner Mutter Bericht erstattet, schreibt Mohl für ein großes Publikum. Aber nicht nur war Mohls Adressat ist ein anderer, auch seine Perspektive war unterschiedlich, denn er war als Diplomat und später im preußischen Hofdienst tätig. Von 1887 bis 1889 fungierte er am japanischen Kaiserhof als Zeremonienmeister, um das dortige Hofzeremoniell zu modernisieren. Mohl widmet dem „Deutschen Einfluß in Japan“ unter eben diesem Titel ein eigenes Kapitel. Die Situation im Jahre 1887, als die Zahl der Deutschen in Tokyo am größten war, beschreibt er so:

„Bei der Entdeckung von Deutschland ... seitens der Japaner spielten ohne Zweifel die Nachkommen des ... Forschers Ph. F. von Siebold, die Freiherren Alexander und Henry von Siebold, eine einflussreiche Rolle, da sie als die vollkommensten Kenner der japanischen Sprache und Verhältnisse überhaupt die geborenen Vermittler zwischen japanischen und europäischen Anschauungen in ihren verschiedenen Stellungen in Tokyo sein mussten. Alexander von Siebold gehörte dem Ministerium des Äussern als Legationsrat an ... der jüngere Bruder Henry v. Siebold war k. und k. österreichisch-ungarischer Legationssekretär und intermistischer Geschäftsträger in Japan. Die japanische Regierung begann nunmehr, deutsche Gelehrte, Beamte und Offiziere als geeignetere Lehrmeister anzusehen, als die amerikanischen, englischen und französischen Berater. Sie wandten sich daher an ihren Gesandten Aoki in Berlin oder an den deutschen Gesandten in Tokyo, um für viele Zweige des öffentlichen Lebens geeignete Kräfte zu gewinnen. Zu unserer Zeit waren die Universität, die Ministerien, der Generalstab vielfach mit deutschen Kräften besetzt und, um nur einige zu nennen, wirkten damals als Juristen und Nationalökonomien die Deutschen Alexander von Siebold, Mosse, Mayet, von Jasmund ... in den Ministerien ... die Dozenten Rathgen, Michaelis, die beiden Delbrücks, Hausknecht, Weiprecht, Eggert an der Universität; Dr. Grassmann war im Forstfach tätig, Polizeirat Höhn reorganisierte die Polizei, während der geniale Major Meckel ... den Grund zu jener Heeresorganisation legte, deren Erfolge im chinesisch-japanischen Kriege Staunen bei allen hervorriefen ...

1 BERT BECKER (Hrsg.), Georg Michaelis. Ein preußischer Jurist im Japan der Meiji-Zeit (München 2001) 109-112. Zu Michaelis siehe Kurzbiographie (*Anhang 9*).

Der französische Einfluß in der Armee, welcher seit den Tagen der Verbindung des Schogunates mit Napoleon III. in Japan feste Wurzeln gefasst hatte, ging stetig zurück; die Gesetzgebung, bisher besonders durch den Kodifikator Boissonade ganz in französischem Sinne und nach dem Muster des Code Napoleon beeinflusst, wurde germanischen Rechtsanschauungen zugänglich; die Konstitutionen von Professor Hermann Roessler (sic!), hauptsächlich nach dem Muster der bayerischen Verfassung entworfen, war(en) wesentlich nach deutschem Vorbilde geplant“.²

Mohl nennt 1887 also im Wesentlichen wieder die gleichen deutschen Namen wie Michaelis, darunter viele Juristen. Damit stellen sich zunächst folgende Fragen: Wie kam es dazu, dass zwischen 1885 und 1887 so viele deutsche Juristen in Tokyo für die japanische Regierung tätig waren und zu welchem Zweck? Wer hatte sie aufgrund welcher Kriterien ausgewählt?

II. JAPAN ZU BEGINN DER MEIJI-ZEIT (1867-1912) – URSACHEN DES RECHTSTRANSFERS

1. Die „Ungleichen Verträge“

1858 war Japan von den USA, Russland, den Niederlanden, Großbritannien und Frankreich zum Abschluss der sog. „Ungleichen Verträge“ gezwungen worden. Gemäß diesen Verträgen, die für Japan außerordentlich ungünstig waren, musste Japan bestimmte Häfen öffnen und den Staatsangehörigen der fünf Mächte bestimmte Gebiete zur Nutzung überlassen. Ferner verlor Japan teilweise seine Zollhoheit, da es nur 5 % Zoll erheben durfte. Außerdem musste es den Staatsangehörigen der fünf Mächte Exterritorialität, insbesondere eine Exemption von der japanischen Gerichtsbarkeit garantieren. Mit anderen Worten: Die Ausländer in Japan waren von der japanischen Gerichtsbarkeit ausgenommen; gegen sie konnte nur vor Konsulargerichten nach dem Recht ihres jeweiligen Heimatstaates gerichtlich vorgegangen werden. Diese Vertragsbestimmungen empfanden die Japaner als sehr beschämend, und sie betrachteten sie als einen teilweisen Verlust ihrer Souveränität.³ Außerdem schürten die „Ungleichen Verträge“ bei den Japanern die Angst, eine Kolonie zu werden.⁴

2 OTTMAR VON MOHL, *Am Japanischen Hofe* (Berlin 1904) 10-12.

3 Siehe auch GEORG MICHAELIS, *Für Staat und Volk* (Berlin 1922) 100.

4 HIROYUKI KATO (1836-1916) einer der berühmtesten Germanisten der Meiji-Zeit drückt diese Befürchtung in seinem Buch *„Der Kampf um's Recht des Stärkeren und seine Entwicklung“* (Tokyo 1893) 180, 184, klar aus: „Die Eroberung und Kolonisation unkultivierter Länder sind der einzige Zweck der europäischen Kulturvölker... Solchen untergeordneten Völkern gegenüber schonen die europäischen Kulturvölker weder Leben noch Eigentum, Ehre, Recht oder Unabhängigkeit; im Gegenteil ... die europäischen christlichen und zivilisierten Völker könnte man wahrlich als die allergrausamsten und allerschlauesten Raubthiere bezeichnen ... Das allergrausamste und allerschlaueste Raubthier ist das vernünftig-sittliche Wesen, das sog. Ebenbild Gottes!“

Die Meiji-Regierung hatte daher das Ziel, die „Ungleichen Verträge“ so bald wie möglich zu revidieren bzw. ihre Aufhebung zu erreichen. Verhandlungen über eine Vertragsrevision waren ab 1872 möglich und gehörten zur Zuständigkeit des Außenministeriums; dort gab es eine spezielle Abteilung, die sog. „Vertragsabteilung“ (= *Jōyaku Kyoku*), die nur für die „Ungleichen Verträge“ zuständig war.⁵ Voraussetzung für das Erreichen dieses Ziels war der Aufbau eines westlichen Rechtssystems und einer entsprechenden Gerichtsbarkeit, der Erlass einer Verfassung und die Schaffung eines Parlaments. Denn die ausländischen Vertragsmächte hatten klar gemacht, dass sie einer Revision nur zustimmen würden, wenn Japan über eine für sie akzeptable Gerichtsbarkeit, insbesondere eine Zivilgerichtsbarkeit mit mehreren Instanzen, verfügen würde. Zur damaligen Zeit war das japanische Rechtsverständnis so grundlegend verschieden vom westlichen – es kannte z.B. Begriffe wie „Anspruch“ nicht –, dass der Aufbau eines westlichen Rechtssystems eine gewaltige Aufgabe und Umstellung für das Land bedeutete.

2. Die Entscheidung zum Rechtstransfer

Um die politische, juristische, wirtschaftliche und technische Modernisierung erreichen zu können, musste die Meiji-Regierung verschiedene Grundsatzentscheidungen treffen. So musste sie entscheiden, ob sie bloß das juristische, technische und wirtschaftliche Know-how des Westens einführen wollte oder auch dessen politische und philosophische Ideen. Nachdem die Meiji-Regierung um 1874 verschiedene politische Auseinandersetzungen mit der bürgerliche Freiheiten und Menschenrechte fordernden Bürgerrechtsbewegung, der sog. *Jiyū Minken Undō*, geführt und die politische Gefahr des Liberalismus für ihren eigenen Fortbestand erkannt hatte, entschloss sie sich zur Beibehaltung traditioneller japanischer Werte bei gleichzeitiger teilweiser Einführung westlicher Industrie- und Wissenschaftsmethoden.

Ferner musste die Meiji-Regierung in diesem Zusammenhang entscheiden, ob sie westliches Recht sie rezipieren wollte und, wenn ja, welches und ob die Rezeption *in complexu* oder nur in Teilen unverändert oder in veränderter Form etc. durchgeführt werden sollte. Nun gibt es in Japan seit seiner Frühzeit eine Tradition der Rezeption. So hat Japan z.B. im 7. Jh. chinesische Gesetze übernommen (Taika-Reform) oder auch viele kulturelle Fertigkeiten aus Korea.⁶ Man kann im Gegenteil sagen, dass der Begriff „Rezeption“ in Japan eine positive Konnotation besitzt; denn „Rezeption“ verstanden als

5 Ein guten Überblick über die Revisionsverhandlungen gibt ALEXANDER VON SIEBOLD in seinen „Persönlichen Erinnerungen an den Fürsten Ito Hirobumi“, *Deutsche Revue*, 35. Jg., Bd. 2 (1910) 226 f., teilweise abgedruckt in: Yorinde Ebert (Hrsg.), *Alexander v. Siebold, Ausstellungskatalog der Ausstellung vom 6. Okt. – 24. Nov. 1996 im Siebold Museum (Würzburg 1996)* 8 ff.

6 HISAO KURIKI, *Der Verfassungsstaat in der japanischen Tradition*, in: ders., *Beiträge zur Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft* (Tokyo 2009) 279 (280).

die Aufnahme fremden Rechts in die staatliche Ordnung des aufnehmenden Hohheitsverbandes erlaubt es dem Rezipierenden, ein erprobtes Recht in relativ kurzer Zeit in seine staatliche Ordnung zu implementieren und so Zeit und Geld zu sparen.

Nun möchte man fast sagen, dass sich die Meiji-Regierung beinahe wie ein „normaler Verbraucher“ verhalten hat, als sie 1871 die Iwakura-Mission in die westlichen Länder aussandte. Denn der Zweck dieser Mission bestand darin, die politische, juristische und wirtschaftliche Situation dieser Länder zu erkunden und zu prüfen, inwieweit sich das eine oder andere System bzw. die ein oder andere Institution als Vorbild zur Rezeption durch Japan eignen würde. Mit anderen Worten: Die Meiji-Regierung nahm das globale Angebot an Rechtsordnungen *in concreto* in Augenschein, und die von der Iwakura-Mission besuchten westlichen Länder traten damals durchaus in einen Wettbewerb, da auch ihnen klar war, dass Übereinstimmungen in den Rechtsordnungen verschiedener Staaten deren bilaterale Beziehungen und Handel erleichtern.⁷

3. Die „Entdeckung“ des deutschen Rechts

Als die Mission gegen Ende ihrer Reise auch das Deutsche Reich besuchte, traf sie am 15. März 1873 mit Bismarck zusammen, der den Mitgliedern sehr plausibel darlegte, wie vergleichbar die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Japans und des Deutschen Reiches seien.⁸ Wörtlich sagte er seinen japanischen Gästen:

„Ich kann Ihre Situation sehr gut nachempfinden, da ich selbst in einem kleinen Land geboren (wurde) ... aber gerade seine [Japans] Ähnlichkeit mit Deutschland, das so nachhaltiges Gewicht auf den Erhalt von rechtmäßigen Interessen und Selbstständigkeit legt, mag als Fingerzeig verstanden werden, zwischen unseren beiden Staaten besonders freundschaftliche Beziehungen zu pflegen.“⁹

Diese Worte sowie die Tatsache, dass das Deutsche Kaiserreich ähnlich wie Japan aus der Vereinigung vieler Fürstentümer hervorgegangen war, erschienen den Japanern sehr einleuchtend.¹⁰

Nach der Rückkehr der Iwakura-Mission nahm das Interesse der Meiji-Regierung an Deutschland zu. Der seit 1870 in ihrem Dienst stehende Alexander von Siebold (er war der einzige Deutsche, der auf unbestimmte Dauer fest angestellt war), hatte die Iwakura-Mission als Dolmetscher z.T. begleitet. Nachdem Siebold im Jahre 1874 nach Japan zurückgekehrt und im Jahre 1875 ins japanische Finanzministerium berufen worden war,

7 PAUL-CHRISTIAN SCHENCK, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens* (Stuttgart 1997) 143, 163.

8 Vgl. PETER PANTZER (Hrsg.), *Die Iwakura-Mission* (München 2002) 80; siehe ferner VON MOHL (Fn. 2) 9 f.

9 Zitat nach PANTZER (Fn. 8) 80.

10 Vgl. auch VON MOHL (Fn. 2) 9 f., sowie die Ausführungen von *Nobushige Hozumi*, wiedergegeben in: ANNA BARTELS-ISHIKAWA (Hrsg.), *Hermann Roesler* (Berlin 2007) 66.

begann er, an der Reorganisation des japanischen Steuerwesens mitzuwirken, indem er z.B. auf bayerische Gesetze als Muster für seine Vorlagen zurückgriff.¹¹

Im Jahre 1875 machte die Meiji-Regierung ihre Entscheidung über die zukünftige Verfassung öffentlich: Die Regierung versprach in einem Edikt, die Einführung einer konstitutionellen Monarchie. Ab 1876 machte sich der deutsche Einfluss auch im Außenministerium bemerkbar. So beantragte im Oktober 1876 der Sekretär des Außenministeriums, *Murenori Terajima*, beim Großkanzler *Sanetomi Sanjo*, den bis zu jener Zeit für das Ministerium tätigen amerikanischen juristischen Berater durch einen deutschen ersetzen zu dürfen. Er bat Sanjo „... den Gesandten unserer Regierung in Deutschland Aoki ...“ anzuweisen, einen entsprechenden Gelehrten auszuwählen.¹² Die Wahl Aokis fiel – wie bekannt – auf Hermann Roesler, der 1878 als erster deutscher Jurist in japanische Dienste trat.¹³ Mit *Shuzo Aoki* kommt einer der wichtigsten Freunde Deutschlands ins Spiel.¹⁴ Zusammen mit seinen germanophilen Freunden aus Politik und Wissenschaft wie z.B. *Hiroyuki Kato*, *Taro Katsura*, Prinz *Kitashirakawa*, *Amane Nishi*, *Hirobumi Ito* und *Yachiro Shinagawa* hat er mehr als eine Dekade die Rezeption deutscher Vorbilder und Strukturen aus allen Bereichen des alltäglichen wie des staatlichen Lebens gefördert. Diese Bevorzugung deutscher Vorbilder und deutscher Ratgeber u.a. zur Umsetzung juristischer Strukturen in Japan begann mit Roesler und endete spätestens 1918 mit dem Ende des Ersten Weltkrieges, als der letzte deutsche Inhaber des Lehrstuhles für deutsches Recht an der Universität Tokyo, Theodor Sternberg, entlassen wurde.¹⁵

Nachdem sich die Meiji-Regierung – wie erwähnt – auf eine Verfassung mit einer konstitutionellen Monarchie festgelegt hatte, kam eine Verfassung nach damaligem englischem Vorbild mit dem Kaiser als einem Organ der Exekutive nicht in Betracht. Grundlage für den Entwurf der konstitutionellen Verfassung waren die sog. „Grund-

11 Siehe zu Alexander von Siebold den sehr aufschlussreichen Katalog der Ausstellung über Siebold in Würzburg vom 6. Okt. – 24. Nov. 1996 im Siebold Museum (Fn. 5).

12 MURENORI TERAJIMA, Antrag des japanischen Außenministeriums vom 27. Okt. 1876, wiedergegeben in: YASUZO SUZUKI, Hermann Roesler, in: *Monumenta Nipponica*, Tokyo 1941, Vol. IV, No. 1, 71.

13 Alexander von Siebold hatte kein abgeschlossenes juristisches Studium; er hatte seine Karriere als Dolmetscher begonnen und in späteren Jahren juristische Vorlesungen an der Universität Berlin besucht.

14 Aokis Beitrag zur Förderung der deutsch-japanischen Beziehungen kann gar nicht überschätzt werden. Er hat nicht nur über zwei Jahrzehnte mit Unterbrechungen als Gesandter Japans in Deutschland gewirkt, sondern er beherrschte die deutsche Sprache fehlerfrei, wie sich aus Briefen, die im Familienarchiv der Familie von Salm-Reifferscheidt aufbewahrt werden, ergibt. Aoki setzte sich auch weit über das übliche Maß für die Deutschen ein, als er z.B. mithalf, die deutsche Protestantische Kirche in Tokyo zu gründen, wie von Michaelis beschrieben. Vgl. BECKER (Fn. 1) 167 f., 146; vgl. auch VON MOHL (Fn. 2) 10. Siehe ferner die Kurzbiographien zu Aoki und anderen japanischen Politikern (*Anhang 5*).

15 Aoki hatte bereits 1876 Paul Mayet nach Japan geholt. Mayet war aber nicht Jurist, sondern hatte ohne Universitätsabschluss Nationalökonomie studiert. Zu Theodor Sternberg die Kurzbiographie (*Anhang 10*).

prinzipien“, die Iwakura in den Jahren von 1879 bis 1881 dem Tenno vorgelegt hatte. Diese beruhten auf Gutachten, die *Kowashi Inoue* zusammen mit Roesler für Hirobumi Ito erstellt hatte und die in vielen Punkten der preußischen Verfassung ähnelten.¹⁶ Im Jahre 1881 versprach die Regierung in einem kaiserlichen Erlass die Errichtung eines Parlaments bis zum Jahre 1890. Diesem Versprechen gemäß oktroyierte die Meiji-Regierung 1889 die erste Verfassung nach westlichem Vorbild, in der aber auch – wie bekannt – die Kokutai-Lehre in Artikel 1 der Verfassung normiert wurde.¹⁷

Nach seiner Teilnahme an der Iwakura-Mission als Vize-Industrieminister stand der ebenfalls Deutschland zugeneigte Ito dem sog. Amt für das Rechtswesen (*Hōsei Kyoku*) vor, einer für den Aufbau der neuen Rechtsordnung besonders wichtigen Position.¹⁸ Am 3. März 1882 erhielt er dann vom Tenno den Auftrag, die konstitutionelle Verfassung zu entwerfen. Um seine diesbezüglichen Kenntnisse zu vertiefen, entschied sich Ito, als Mitglied einer Delegation 1882/83 nach Europa zu reisen und seine Kenntnisse vor allem auf dem Gebiet der preußischen und bayerischen Verfassung zu vervollkommen.¹⁹

Am 16. Mai 1882 kam Ito mit einigen Mitgliedern seiner Delegation in Berlin an (die übrigen waren in Paris geblieben) und traf dort auf *Shuzo Aoki* und Alexander von Siebold. Aoki und Siebold übersetzten ihm u.a. die Vorlesungen von Rudolf von Gneist zum preußischen Verfassungsrecht.²⁰ Ferner lernte Ito dort Albert Mosse – einen Schüler Gneists – kennen, der anstelle von Gneist zahlreiche Vorlesungen zum preußischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht hielt.²¹ 1885 ließ Ito Mosse als Regierungsberater rekrutieren, der dann ab 1886 in Tokyo u.a. „... Gesetzesentwürfe zum Aufbau der japanischen lokalen Selbstverwaltung nach preußischem Muster ...“ ausgearbeitet hat.²²

Diese Entwicklung, d.h. die Hinwendung zum deutschen Recht, vollzog sich also ab ca. 1876. Ito selbst war eine der treibenden Kräfte. So schrieb er am 11. August 1882 an Iwakura, nachdem er Vorlesungen bei Gneist und Stein gehört hatte, dass das deutsche

16 Vgl. zum Thema SCHENCK (Fn. 7) 131-135; zu beachten vor allem ist Fn. 147, zu Roesler s. ferner Fn. 139, 141.

17 Vgl. auch SCHENCK (Fn. 7) 131 f.; zur Parlamentseröffnung siehe MICHAELIS, Brief vom 25. Jan. 1883, in: Becker (Fn. 1) 526. Unter der Kokutai-Lehre versteht man die Vorstellung, dass die japanischen Kaiser von göttlichen Ahnen abstammen und in ununterbrochender Dynastie für ewige Zeiten den Weisungen ihrer göttlichen Ahnen folgend Japan regieren. Näheres bei JOHANNES SIEMES, Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht (Berlin 1975) 79 ff.

18 Bzgl. der Gründe für die Bevorzugung des preußischen Verfassungsrechtes vor dem englischen äußerte sich Ito 1886 in dem Sinn, dass die deutschen und preußischen Verhältnisse den japanischen ähnlicher seien als die englischen, vgl. auch SCHENCK (Fn. 7) 144, Fn. 11.

19 Siehe dazu VON SIEBOLD, Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Ito, in: Ebert (Fn. 5) 8 f., sowie SCHENCK (Fn. 7) 143 ff.

20 SCHENCK (Fn. 7) 150.

21 Vgl. SCHENCK (Fn. 7) 153 mit Fn. 52, 55.

22 SCHENCK (Fn. 7) 150. Seine Tätigkeit beschreibt Mosse in seinen Briefen an seine Familie, s. ALBERT UND LINA MOSSE, Fast wie mein eigen Vaterland, hrsg. von Shiro Ishii u.a. (München 1995).

Recht für Japan besser als Vorbild geeignet sei als das englische Recht.²³ Diese Bevorzugung des deutschen Verfassungsrechts ist nicht nur der Grund für die Berufung der deutschen Juristen, sondern auch für die Rezeption vieler deutscher Gesetze. Letztlich bedingte das eine das andere.

III. FORMEN DES RECHTSTRANSFERS

Definiert man den Begriff „Rechtstransfer“, so leitet sich seine wörtliche Bedeutung vom Lateinischen *transfere*, *transfero* her. Damit ist „übertragen, abschreiben, übersetzen oder anwenden“ gemeint. In unserem Zusammenhang ist darunter die bewusste, selektive Vermittlung und gegebenenfalls Übernahme von deutschem Recht oder Rechtsdenken zu verstehen, ohne dass das deutsche Vorbild in Japan zwingend in die geschriebene Rechtsordnung implementiert werden musste oder implementiert wurde. Formen von Rechtstransfer sind z.B. die Übernahme von Rechtsanwendungsmethoden wie etwa der Begriffsjurisprudenz oder von Interpretationsmethoden. Ferner gehört hierher die Übernahme des Arbeitsstils von Justizbeamten, also z.B. die Art der Aktenführung in Verwaltungssachen oder bei Gericht. Insofern kann der Begriff „Rechtstransfer“ als der Oberbegriff im Sinne von Rechtsvermittlung bzw. Rechtsanwendungsvermittlung verstanden werden, während „Rezeption“ – wie bereits erwähnt – als die Aufnahme fremden Rechts in die staatliche Ordnung des aufnehmenden Hoheitsverbandes verstanden wird. Bei der Rezeption kann das fremde Recht vom rezipierenden Staat *in complexu* oder nur in Teilen, in veränderter oder unveränderter Form aufgenommen werden.

Wenn man den Begriff „Rechtstransfer“ so abgrenzt, kann man zwischen Deutschland und Japan ab ca. 1880 drei Hauptarten des Rechtstransfers unterscheiden:

Der Staat, der sich zum Transfer fremden Rechts entschließt, kann

- seine eigenen Gelehrten, Politiker, Fachleute oder andere Personen in die entsprechenden Staaten entsenden (nachfolgend 1.); oder
- er kann aus den entsprechenden Staaten Gelehrte, Fachleute oder andere als Berater oder Dozenten zu sich einladen und beschäftigen (unten 2.); oder
- der Staat kann entsprechende Materialien wie Bücher, Gesetzeswerke, Kommentare etc. kaufen und diese zum Studium oder zur Ausbildung für seine zukünftigen Fachleute benutzen (unten 3.).

Japan hat alle diese Wege in der Meiji-Zeit beschritten.^{23a}

23 SCHENCK (Fn. 7) 161 f. und 144, Fn. 11; s. ferner THEODOR VON HOLLEBEN, Bericht an Bismarck vom 14.4.1886, wiedergegeben in: Schwalbe/Seemann (Hrsg.), Deutsche Botschafter in Japan, 1860-1973 (Tokyo 1974) 42 ff.; darüber hinaus haben wohl auch Aokis günstige Berichte über Deutschland die japanische Regierung pro-deutsch gestimmt, s. SCHENCK (Fn. 7) 143, ebenso HOLLEBEN (diese Fn.) 42.

23a Siehe auch „Formen deutschen Rechtstransfers nach Japan in der Meiji-Zeit“ (*Anhang 3*).

1. *Entsendung eigener Fachleute*

Ein Beispiel für die erste Methode ist die bereits genannte Iwakura-Mission, die nicht nur durch die westlichen Staaten reiste, sondern auf dieser Reise auch – gleich einem Raumschiff, das kleine Sonden zur Erkundung aussetzt, – Studenten an verschiedenen Universitäten zum Studium zurückließ, wie z.B. *Kentaro Kaneko* an der Harvard-Universität in den USA; nachdem er nach Japan zurückgekehrt war, nahm Kaneko als Ito's Sekretär an den Arbeiten zum Entwurf der Meiji-Verfassung teil.²⁴ Ein weiteres Beispiel ist die eben geschilderte Studienreise Ito's in den Jahren 1882/3; es war schon ein ungewöhnlicher Vorgang, dass ein wohlbestallter Minister²⁵ wie Ito im Alter von 41 Jahren noch einmal Vorlesungen besuchte, zumal sich seine Regierung Kenntnisse über fremde Rechtssysteme und deren Verfassungswirklichkeit auch anders hätte beschaffen können. Aber diese Reise bot einen Vorteil, der auch dem damaligen kaiserlichen Gesandten in Tokyo, Karl von Eisendecker,²⁶ auffiel, der nach Berlin berichtete, dass Ito „... zum Zweck des Studiums der deutschen parlamentarischen Einrichtungen und des deutschen Schulwesens nach Berlin“ gereist sei, und er fährt fort:

„... Unzweifelhaft könnte sich die hiesige Regierung die betreffenden Informationen einfacher und billiger entweder durch Herrn Aoki oder durch meine Vermittlung verschaffen, man glaubt indessen, dass die ... Herren durch persönliche Beobachtungen und Studien an Ort und Stelle ihrem Vaterlande in der Folge besonders nützlich sein werden“.²⁷

Als drittes Beispiel für die erste Form von Rechtstransfer sei *Nobushige Hozumi* genannt. Er ging um die gleiche Zeit, d.h. etwa in den Jahren 1880/81, zum Studium zuerst nach England und dann nach Berlin. 1881 kehrte er nach Tokyo zurück und befürwortete ebenfalls die Übernahme deutschen Rechts, wenn auch nur selektiv und in angepasster Form. Er arbeitete z.B. eng mit dem Germanisten *Hiroyuki Kato* zusammen, der mehrfach Präsident der Universität Tokyo war und den Vorsitz im Verein der deutschen Wissenschaften inne hatte. Später (1893) war er im Revisionsausschuss zur Revision des japanischen Zivilgesetzbuches eine der treibenden Kräfte, die eine teilweise Anlehnung an den deutschen ersten Entwurf des BGB befürworteten, weil er den französischen Code Civil für veraltet hielt. Die deutsche Rechtswissenschaft erschien ihm hingegen fortschrittlich und ihre Strukturen für die Zukunft Japans geeignet.²⁸ Damit ist er ein be-

24 Siehe hierzu BARTELS-ISHIKAWA (Fn.10) 69 f. mit Fn. 350.

25 Ito bekleidete damals die Position eines „Sangi“, die ungefähr der eines Ministers entspricht.

26 Karl von Eisendecker war von 1875 bis 1882 in Tokyo, zuerst als Ministerresident und von 1880 bis 1882 als Gesandter des Deutschen Kaiserreiches. Siehe zu ihm auch den schönen Band von PETER PANTZER / SVEN SAALER: *Japanische Impressionen eines kaiserlichen Gesandten* (München 2007).

27 Bericht von EISENDECKER an das Auswärtige Amt Bismarcks vom 17. Jan. 1882, wiedergegeben bei SCHENCK (Fn. 7) 143.

28 *Nobushige Hozumi* (1855-1926) studierte Jura in England und Deutschland. In Japan war er einer der stärksten Verfechter der, wenn auch „angepaßten“ Rezeption deutschen Rechts.

sonders deutliches Beispiel für die erste Form von Rechtstransfer, hier in der Unterform der Rezeption.

2. *Beschäftigung ausländischer Fachleute*

Von der zweiten Hauptart des Rechtstransfers, d.h. der Beschäftigung ausländischer Berater und Dozenten, hat die japanische Regierung weidlich Gebrauch gemacht. Zwischen 1878 und 1918 stellte sie siebzehn bekannte deutsche Juristen an.^{28a} Während sie Roesler 1878 noch direkt durch ihren Gesandten Aoki hatte suchen und anstellen lassen, bat Ito Bismarck bei einem Treffen Ende Januar 1883 „... um die Vermittlung personeller Aufbauhilfe“.²⁹ Der Gesandte Aoki wandte sich sodann im März 1883 – d.h. vor Ito's Heimreise – direkt an Bismarck mit der Bitte:

„... eine Anzahl von höheren preußischen Verwaltungsbeamten zeitweise in ihre Dienste nehmen zu können, welche dazu berufen wären, in erster Linie die kaiserliche Regierung mit den Maximen und Einrichtungen der königlichen Staatsverwaltung bekannt zu machen und dann aber den Staatsrath im Allgemeinen und die Chefs der betreffenden Ministerien ins Besondere mit den nothwendigen Rathschlägen zu unterstützen“.³⁰

Damit begann die planmäßige Rekrutierung preußischer Beamter wie z.B. die von Mosse oder Michaelis, die von Bismarck wohlwollend unterstützt wurde.³¹

a) *Auswahl*

Bei ihrer Auswahl schaute die japanische Regierung durchaus auf die Qualifikation ihrer zukünftigen Berater. Roesler war durch seine Schriften ein bekannter Professor. Er kündigte seine Professur, nachdem er den Vertrag mit der japanischen Regierung geschlossen hatte.³² Mosse war Ito durch seine Vorlesungen bekannt, und Aoki kannte Michaelis persönlich, da sie in Berlin den gleichen Sonntagsgottesdienst besuchten. Aoki stellte an Michaelis die Bedingung, dass er seine Promotion bei Rudolf von Ihering zu beenden habe, bevor der Anstellungsvertrag wirksam werden könne.³³ Darüber hinaus darf man auch sicher sein, dass Bismarck selbst auf den Ruf der nach Japan entsandten Berater bedacht war.

Näheres zu ihm BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 10) 64-66 mit Fn. 332. Siehe ferner MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon* (München 1995) 294 f.

28a Siehe auch die Übersicht „Bekanntete deutsche Juristen in japanischen Regierungsdiensten in der Meiji-Zeit“ (*Anhang I*).

29 SCHENCK (Fn. 7) 163.

30 BUNDESARCHIV / ABTEILUNG POTSDAM (= BA-Potsdam) 29744: Aoki – AA vom 13. März 1883, zitiert nach SCHENCK (Fn. 7) 163.

31 Vgl. SCHENCK (Fn. 7) 163.

32 Vgl. zu diesem Vorgang A. BARTELS-ISHIKAWA (Fn.10) 50.

33 Vgl. BECKER (Fn. 1) 25 f. und 69 zum Verdienst von Michaelis.

b) *Japanische Beschäftigungspolitik*

Statistisch betrachtet stieg die Zahl der deutschen Berater in Japan noch im Jahr 1883 von zwei auf vier an, da Japan in diesem Jahr außerdem Karl Rudolph und Hermann Techow verpflichtete. In den Jahren 1886/87, als die Vorbereitungen für den Verfassungsentwurf und den Erlass weiterer Gesetze auf Hochtouren liefen, erreichte die Zahl der deutschen Rechtsberater mit zehn zur gleichen Zeit in Tokyo beschäftigten Juristen ihren höchsten Stand, um nach dem Oktroy der Verfassung wieder bis auf einen zu sinken.^{33a}

Da es den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde, auf jeden der 17 deutschen Juristen, die in der Zeit zwischen 1878 und 1918 in Tokyo waren, im Einzelnen einzugehen, sei auf die entsprechende Übersicht im Anhang verwiesen.^{33b} Dort sind die wesentlichen Daten zu diesen Juristen tabellarisch festgehalten, die sich nach ihrer Tätigkeit in Regierungsberater und Dozenten einteilen lassen.^{33c}

aa) *Berater*

Die Regierungsberater hatten u.a. Gesetzesentwürfe zu verfassen, wie etwa Roesler das Handelsgesetz, Techow die Zivilprozessordnung, Rudolph die Gerichtsverfassung, oder sie hatten Gutachten zu erstatten, wie etwa Roesler zu Fragen der Verfassung oder Mosse zur Verfassung und zur Selbstverwaltung. Ihre Gesetzesentwürfe und Gutachten beeinflussten die japanische Regierung und führten zur selektiven Rezeption deutscher Normenvorbilder, wenn auch in veränderter Form.^{33d} Dass sich die Japaner stets die letzte Entscheidung vorbehalten, ist selbstverständlich. Die deutschen Berater hatten nur ihren Rat zu geben, konnten aber nichts entscheiden. Das betonen sowohl Roesler als auch Michaelis in ihren Briefen. Roesler schrieb z.B. „... ich thue einfach meine Arbeiten und gebe meinen Rath.“³⁴ Und Michaelis schrieb seiner Mutter im Jahre 1889: „Auch die fremden Rathgeber, uns Juristen, hat man immer nur um Gutachten in einzelnen Punkten ersucht, nie direct zur Mitarbeit aufgefordert.“³⁵ So trat der ZPO-Entwurf von Techow – von japanischer Seite etwas verändert – 1890 in Kraft ebenso wie das von Rudorff entworfene Gerichtsverfassungsgesetz. Die Gesetze zur Selbstverwaltung, die Mosse entworfen hatte, traten am 1. April 1891 in Kraft, genauso wie die von Roesler konzipierten Bank- und Börsengesetze (1887-1890).³⁶ Michaelis hat die Zeit vor Erlass der Verfassung, also zwischen 1887 und 1889, in der die Gesetzgebungstätigkeit beson-

33a Siehe „Bekannte deutsche Juristen in japanischen Regierungsdiensten in der Meiji-Zeit“ (*Anhang 1*).

33b Siehe „Statistischer Überblick über deutsche Juristen in japanischen Regierungsdiensten von 1878–1918“ (*Anhang 2*).

33c Siehe dazu auch die Übersicht „Formen deutschen Rechtstransfers“ (*Anhang 3*).

33d Siehe dazu die Übersicht „Selektive Rezeption deutschen Rechts“ (*Anhang 4*).

34 ROESLER, Brief vom 23. März 1888, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 120.

35 MICHAELIS, Brief vom 15. Febr. 1889, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 532.

36 Siehe zu letzteren BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 10) 60.

ders rege war, wie folgt kommentiert: „Man bereitet Alles mit Macht auf die Einführung der Verfassung vor und Gesetze werden gemacht wie beim Bäcker die Semmeln“. ³⁷ Oft hat die Meiji-Regierung auch mehrere Berater gleichzeitig um Gutachten zum gleichen Thema gebeten, was nicht nur zu einer Konkurrenzsituation zwischen ihnen führte, sondern auch zu „bösem Blut“, insbesondere in dem Verhältnis zwischen Roesler und Mosse. ³⁸ Fairerweise sei aber an dieser Stelle betont, dass das Verhalten der japanischen Regierung – nämlich mehrere Gutachten zum gleichen Thema in Auftrag zu geben – nicht nur üblich, sondern sehr sinnvoll war, weil der Auftraggeber nur so einen umfassenden Überblick zu einer juristischen Frage erhalten kann.

bb) Dozenten und Professoren

Waren die genannten 17 Juristen nicht als Berater tätig, so arbeiteten sie entweder als Dozenten an der *Doitsu Gaku Kyokai Gakko*, kurz Deutsche Vereinsschule genannt, oder als Professoren an der Universität Tokyo. Zu den Dozenten an der Deutschen Vereinsschule zählten z.B. die Cousins Ernst und Felix Delbrück, Michaelis, Mosthaf, und Nippold. Lönholm, Rathgen, Sternberg und Weipert lehrten als Professoren an der Universität Tokyo. Lönholm unterrichtete ferner an der Vereinsschule. Gelegentlich haben die Dozenten auch für die Regierung Gutachten erstattet ³⁹ bzw. wie z.B. Roesler als Regierungsberater an der Vereinsschule mitgearbeitet. ⁴⁰

Am bekanntesten unter den Dozenten ist selbstverständlich der spätere Reichskanzler Georg Michaelis. Da seine Briefe, die er aus Tokyo nach Deutschland schrieb, sowie seine Tagebuchaufzeichnungen und seine Autobiographie als Quellen vorliegen, wird unten (siehe V.) anhand dieser Dokumente die Tätigkeit der Dozenten stellvertretend an seinem Beispiel näher vorgestellt.

Die Hauptaufgabe der Dozenten und auch der Professoren war es, die späteren Beamten und anderen Rechtsanwender so in der Jurisprudenz auszubilden, dass sie in der Lage waren, mit den neuen westlichen Gesetzen umzugehen und sie anzuwenden. Neben dem Ziel zukünftige Beamten auszubilden, wollte man ferner mit der Schulgründung im April 1883 ⁴¹ diese Beamten so pro-deutsch erziehen, dass sie später selbst zur Stärkung des deutschen Einflusses beitragen würden.

Dies bestätigt Michaelis. Nach seiner Meinung bezweckte man mit der Errichtung der Vereinsschule nicht nur eine Stärkung des deutschen Einflusses in Japan gegenüber dem englischen und amerikanischen Einfluss, sondern auch die Schaffung eines „deutschen Hochschulinstituts“. ⁴² Denn das eigentliche Ziel der Schulgründung sei, wie

37 MICHAELIS, Brief vom 28. Mai 1888, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 457.

38 BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 10) 72, 55 f. mit Fn. 271, 139.

39 MICHAELIS, Brief vom 15. Febr. 1889 wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 532.

40 YAJIRO SHINAGAWA, Brief vom 25. Jan. 1895 wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 123.

41 Zur Schulgründung siehe SCHENCK (Fn. 7) 137 ff., sowie BECKER (Fn. 1) 30 f.

42 GEORG MICHAELIS (Fn. 3) 100.

Michaelis seiner Mutter schrieb, die Einrichtung „einer eigenen deutschen Rechtsfakultät nach dem Muster unserer Doitsu Gaku Kyokai Gakko“ an der Universität Tokyo.⁴³ Dieses Ziel wurde schrittweise erreicht, als an der Universität Tokyo 1882 zuerst der Lehrstuhl für deutsche Rechts- und Staatswissenschaften eingerichtet wurde. Allerdings musste der erste Lehrstuhlinhaber, Karl Rathgen, seine Vorlesungen noch auf Englisch halten.⁴⁴ Ab 1886 wurde der Lehrstuhl für römisches und deutsches Privatrecht eingerichtet, den Heinrich Weipert innehatte. Ab 1887 wurde ein juristischer Kurs auf Deutsch geschaffen, und ab 1895 wurde diese deutsche Abteilung an der Universität Tokyo zu einer selbständigen Fakultät.⁴⁵ Weiperts Nachfolger, Ludwig Lönholm, lehrte dort von 1889 bis 1913.⁴⁶ Ihm folgte als letzter Inhaber dieses Lehrstuhls Theodor von Sternberg 1913 bis 1918.⁴⁷ Mit Ende des Ersten Weltkriegs wurde die Praxis, diesen Lehrstuhl mit deutschen Professoren zu besetzen, beendet.

Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle, dass die Gründung und der Bestand der Deutschen Vereinsschule auf dem Wunsch und der ganz intensiven Unterstützung wesentlicher japanischer Politiker und Gelehrter basierte. Bereits 1882 hatten ca. 60 japanische Politiker und Gelehrte den Verein, der 1883 die Schule ins Leben rief, gegründet, d.h. noch bevor Ito und der spätere Erziehungsminister *Arinori Mori* 1883 in Paris eine Reform des japanischen Ausbildungswesens nach preußischem Vorbild beschlossen hatten.⁴⁸ An dieser Entwicklung nahmen vor allem *Hiroyuki Kato*, *Shuzo Aoki*, *Hirobumi Ito*, *Amane Nishi*, *Taro Katsura* und Prinz *Kitashirakawa* teil, indem sie regelmäßig den Schul- bzw. Vereinsvorsitz übernahmen. Ohne diese äußerst feine Vernetzung von Gesetzgebung und Beamtenausbildung japanischerseits wäre u.U. der gesamte Rechtstransfer nicht so pro-deutsch verlaufen. So engagierte sich z.B. der bereits erwähnte *Hiroyuki Kato* ab 1890 nicht nur als Präsident an der *Doitsu Gaku Kyokai Gakko*, sondern war gleichzeitig (1890-1893) Rektor der Universität Tokyo.⁴⁹ Damit waren zwei maßgebliche Stellen des damaligen japanischen Wissenschaftsbetriebs mit einem Verfechter der deutschen Rechtswissenschaft besetzt, was sicherlich deren Durchsetzung in Japan förderte.

43 GEORG MICHAELIS, Brief an seine Mutter vom 19. Juni 1888, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 462.

44 GEORG MICHAELIS (Fn. 3) 100. Siehe dazu auch die Ausführungen von *Nobushige Hozumi*, wiedergegeben bei GUNTRAM RAHN, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan (München 1990) 112.

45 SCHENCK (Fn. 7) 255.

46 Vgl. SCHENCK (Fn. 7) 335, 343.

47 Zu Sternberg vgl. ANNA BARTELS-ISHIKAWA, Theodor Sternberg einer der Begründer der Freirechtslehre in Deutschland und in Japan (Berlin 1998) 89 ff., 146 sowie DIES. (Hrsg.), Post im Schatten des Hakenkreuzes (Berlin 2000).

48 Vgl. SCHENCK (Fn. 7) 163 f. und 251-256. Zu Mori „Kurzbiographien wichtiger japanischer Politiker und Gelehrter der Meiji-Zeit“ (*Anhang 5*).

49 Kato war zweimal Rektor der Universität Tokyo, nämlich von 1877-86 und von 1890-93.

So konnte Lönholm 1898 ohne Übertreibung in seiner Vorrede zu seiner Übersetzung des Handelsgesetzbuches ins Deutsche behaupten:

„Nach der neuesten Entwicklung der japanischen Gesetzgebung ist es für jeden japanischen Juristen, der wissenschaftlich oder praktisch etwas leisten will, unumgänglich nothwendig, daß er die deutsche Sprache versteht und sich mit der deutschen Rechtsliteratur vertraut macht“.⁵⁰

3. *Rechtstransfer durch Literaturimport*

Wie zu Beginn dieses Abschnitts erwähnt, kann ein Staat neben der Entsendung eigener Fachleute und Studenten ins Ausland oder der Beschäftigung ausländischer Fachleute zur Rezeption von fremdem Recht und von fremden Rechtsanwendungstechniken auch ausländische Fachliteratur einführen und diese für das Studium und die Ausbildung seiner zukünftigen Fachleute benutzen.

Japan hat – wie dargestellt – nicht nur die zuerst genannten beiden Wege beschritten, sondern zudem auch einen umfangreichen Literaturimport betrieben.

Recht gut bekannt ist dieser Import auf dem Gebiet der Zivilprozessordnung. In Japan erfreute sich z.B. der ZPO-Kommentar von Leo Rosenberg über Jahrzehnte großer Beliebtheit.

Als weiterer großer „Bestseller“ in Japan muss Rudolf von Iherings berühmter Vortrag „Kampf um's Recht“ genannt werden.⁵¹ Es ist allgemein bekannt, dass der von Ihering im März 1872 in Wien gehaltene Vortrag sehr schnell zu einem publizistischen Erfolg wurde, der in viele Sprachen übersetzt wurde.⁵² Und auch die japanischen Juristen der Meiji-Zeit interessierten sich für diese knapp 100 Seiten umfassende Schrift.

Insgesamt gibt es bis heute acht Übersetzungen ins Japanische. Den ersten – aber leider nicht vollendeten – Übersetzungsversuch unternahm 1886 der Philosoph und Jurist *Amane Nishi*.^{52a} Nishi sprach sehr gut Deutsch und war von 1883 bis 1886 Präsident der bereits erwähnten „Deutsche Vereinsschule“, *Doitsu Gaku Kyokai Gakko*. In dieser Funktion setzte sich Nishi für einen stärkeren Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft

50 LUDWIG LÖNHOLM, Entwurf des Japanischen Handelsgesetzbuches, (dt. Übersetzung), (Tokyo 1898) Vorrede am Ende.

51 RUDOLF VON IHERING, Der Kampf um's Recht (1. Aufl., Wien 1872); in diesem Beitrag wird die 16. Aufl., Wien 1906, verwendet und zitiert.

52 Zur Publikationsgeschichte siehe MARIO G. LOSANO, Der Briefwechsel zwischen Ihering und Gerber, Bd. II (Ebelsbach 1984) 223-240, 244-256. Ferner ANNA BARTELS-ISHIKAWA: El éxito del „Kampf um's Recht“ de Ihering en Japón, especialmente en el período Meiji, übersetzt von Victor Merino (engl. Originaltitel: The success of Ihering's „Kampf um's Recht“ in Japan esp. in the Meiji-Period), in: Gregorio Peces-Barba u.a. (Hrsg.), El Derecho en red, Festschrift für Mario Losano (Madrid 2006) 87 ff.

52a Zu seiner Person unten *Anhang 5*: „Kurzbiographien wichtiger japanischer Politiker und Gelehrter der Meiji-Zeit“.

ein. Sein Übersetzungsversuch, von dem sowohl Ihering als auch *Norio Hioki* berichten, war Teil dieser Bestrebungen.⁵³

1894 erschien dann die erste vollständige japanische Übersetzung des Juristen *Goro Utsunomiya* mit dem Titel „Kenri Kyoso-ron“.⁵⁴ Über Utsunomiya konnten keine persönlichen Daten ermittelt werden. Aus dem Vorwort zu seiner Übersetzung ergibt sich jedoch, dass er ein fähiger Jurist war, der mit so bekannten Kollegen wie Hiroyuki Kato und Nobushige Hozumi eng befreundet war.^{54a} Es folgte dann 1915 in Tokyo die dritte Übersetzung, angefertigt von dem Juristen *Tatsuhito Mimura*. Sie trug den Titel „Kenri tôsô-ron“ und wurde aber erst 1924 veröffentlicht.⁵⁵

Das Publikumsinteresse an einer Übersetzung von Iherings Schrift war auch zu dieser Zeit noch so rege, dass bereits sieben Jahre später, also im Jahre 1931, eine neue Übersetzung vorgelegt wurde. Diese Übersetzung, angefertigt von *Norio Hioki* (Hioki hatte einen Lehrstuhl für Strafrecht an der Hitotsubashi-Universität in Tokyo inne), erschien im Verlag Iwanami als kleines Heftchen in einem Format, das dem der „Reclam-Heftchen“ in Deutschland ähnelte.⁵⁶ Damit war ein so niedriger Preis garantiert, dass sich jeder Student Iherings Schrift kaufen konnte. 1942 unternahm Hioki eine zweite Übersetzung mit dem Titel „Kenri no tame no tôsô“, die im gleichen Jahr erschien und bis 1971, also fast 30 Jahre lang, aufgelegt wurde.

Dieser vierten Übersetzung folgte 1978 noch eine Übersetzung durch die bekannten Staatsrechtler *Takasuke Kobayashi* und *Tamio Hirose*, ebenfalls unter dem Titel „Kenri no tame no tôsô“, sowie 1982 eine von *Junichi Murakami*. Sie wird bis heute verkauft und trägt ebenfalls den Titel „Kenri no tame no tôsô“.⁵⁷

Neben diesen sechs monolingualen Übersetzungen gab es ferner zwei bilinguale Ausgaben, die in den Mittel- und Oberschulen benutzt wurden. Ziel dieser Ausgaben war es, die Schüler frühzeitig mit der deutschen Kultur und dem deutschen Recht vertraut zu machen. 1933 erschien die erste dieser beiden bilingualen Ausgaben. Sie wurde von *Kenzaburo Ozaki*, der selbst Lehrer an einer Oberschule war, unter dem Titel „Kenri tôsô-ron“ vorgelegt.⁵⁸ Die zweite bilinguale Schulausgabe fertigte nach dem Krieg im Jahr 1949 *Retsuo Matsushima* an.⁵⁹

53 Siehe auch IHERING (Fn. 51) VII sowie NORIO HIOKI, *Kenri no tame no tôsô* (2. Aufl., Tokyo 1971) 1.

54 GORO UTSUNOMIYA, *Kenri Kyoso-ron* (Tokyo 1894). Die Lebensdaten von Utsunomiya ließen sich trotz langer Suche nicht ermitteln; Näheres bei ANNA BARTELS-ISHIKAWA, Iherings „Kampf um's Recht“: Die Geschichte einer Erfolgsstory in Japan, in: *Chuo Law Review*, Bd. 113 (2006) Heft 1/2, 1 (9 ff.).

54a Zu diesen unten in *Anhang 5* „Kurzbiographien wichtiger japanischer Politiker und Gelehrter der Meiji-Zeit“.

55 Vgl. auch BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 54) 13.

56 Siehe BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 54) 13.

57 Siehe zu diesen Übersetzern und ihren Übersetzungen BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 54) 13 f.

58 Ebd.

59 Siehe BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 54) 16.

Die Gründe für die Erfolgsgeschichte von Iherings Schrift in Japan sind vielschichtig und wandeln sich im Laufe der Zeit entsprechend den Interessen ihrer Leserschaft.

Ein Grund für die Übersetzung während der Meiji-Zeit war die hohe Wertschätzung, die Ihering in Japan genoss. Utsunomiya hielt ihn für den „Polarstern der Jurisprudenz“, Hozumi zählte ihn neben Beccaria und Savigny zu den wichtigsten Juristen der Zeit.⁶⁰

Ein weiterer Grund für den Erfolg von Iherings Schrift lag darin, dass sie der japanischen Leserschaft einen Einblick in die westliche, vor allem deutsche Mentalität bzgl. des Umgangs mit dem Recht eröffnete. Der Leser wurde mit einer völlig anderen, ihm unbekanntem gesellschaftlichen Herangehensweise an das Recht konfrontiert. Iherings berühmte Sätze: „Der Kampf um's Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst...“ und „...die Behauptung des Rechts ist eine Pflicht gegen das Gemeinwesen“⁶¹ standen in völligem Gegensatz zu den 1000 Jahre alten japanischen gesellschaftlichen und rechtlichen Gepflogenheiten, bei denen die Wahrung der sozialen Harmonie an erster Stelle steht und nicht die Durchsetzung eines Rechts. Anhand dieser Schrift vermeinten die Übersetzer und Leser den Umgang mit dem Recht in der westlichen Gesellschaft verstehen und erlernen zu können. Die Analyse des antipodischen Systems sollte helfen, den Umgang mit dem neuen Recht und den Ausländern zu erlernen, was z.B. Utsunomiya 1894 in seinem Vorwort explizit ausführte:

„Japan würde nicht mehr länger von den westlichen Vertragsstaaten beleidigt werden können, wenn jeder Japaner den Inhalt von Iherings Schrift kennen und seine Auffassung zur allgemeinen Meinung in Japan werden würde. Wenn das Recht und die Rechtsdurchsetzung in Japan entsprechend Iherings Schrift installiert und institutionalisiert würden, so könnte sich Japan genau so gut schützen wie früher die Chinesen durch ihre guten Waffen. Dann könnte Japan wieder stolz sein.“⁶²

Diese Betrachtung machte das neue Recht und den für Japaner neuen Umgang mit Recht für japanische Juristen zum Mittel der gesellschaftlichen und politischen Modernisierung.

Der „Import“, d.h. die Rezeption von Iherings Vorstellungen vom Umgang mit Recht veränderte also die Haltung japanischer Juristen.

IV. HERMANN ROESLER –

EIN DEUTSCHER BERATER IN JAPANISCHEN REGIERUNGSDIENSTEN

Möchte man die Tätigkeit eines deutschen Regierungsberaters in der Meiji-Zeit *in concreto* kennenlernen, so ist Hermann Roesler, der von allen deutschen Beratern am längsten, nämlich von 1878 bis 1893 in Tokyo gewirkt hat, für diesen Zweck sicherlich

60 Siehe BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 54) 17.

61 IHERING (Fn. 51) 46.

62 Siehe BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 54) 18 ff., 28.

besonders geeignet. Denn er hat als einziger deutscher Berater an der Rezeption vieler Gesetze mitgewirkt, wie beim Entwurf der Verfassung, der Bank- und Börsengesetze sowie des HGB-Entwurfes. Damit hat er in drei Bereichen den Rechtstransfer besonders nachhaltig geprägt, und zwar in der Form der selektiven und veränderten Rezeption.^{62a}

Roeslers Tätigkeit in Japan lässt sich in zwei Abschnitte einteilen: Ab dem 24.12.1878 war er zunächst als Berater im japanischen Außenministerium beschäftigt, für das er insbesondere das Handelsgesetzbuch entwarf; und ab 1885 war er dann als vortragender Rat im Kaiserlichen Staatsrat als Berater von Fürst Ito vor allem in Fragen des Verfassungsentwurfes tätig.

1. *Roesler in Japan*

Roesler traf am 23. Dezember 1878 in Yokohama ein und trat seinen Dienst am 24. Dezember 1878 an.⁶³ Sein erster Vertrag lief bis zum 24. Dezember 1884. Aus diesem Vertrag geht hervor, dass ihm in Tokyo ein Haus an der Reinanzaka zur Verfügung gestellt wurde (es stand ungefähr dort, wo heute die Residenz des US-amerikanischen Botschafters in Tokyo liegt). Da Roesler mit seiner Familie die gesamte Zeit seines Japanaufenthaltes in diesem Haus wohnte, kann auf die „Erinnerungen“ seiner jüngsten Tochter, Elisabeth, zurückgegriffen werden. Danach handelte es sich um ein Haus europäischen Stils, das auf einer Anhöhe in einem großen Garten lag und eine schöne Aussicht bot. Die Kinder wurden von ihrer Mutter unterrichtet, bis sie später nach Österreich in katholische Internate geschickt wurden.⁶⁴ Der Lebensstil der Familie Roesler war sehr gleichmäßig und zurückgezogen. Roesler schrieb dazu: „Ich lebe hier zurückgezogen und mache kein Haus; diese Leute wollen nur eingeladen sein, gut essen und trinken ... und wenn man das nicht mitmacht, räsonnieren sie über einen“.⁶⁵

Über sein Leben in Tokyo berichtete Roesler 1881:

„Das Klima ist nicht so ganz angenehm, als es scheinen könnte. Im Sommer mehrere Monate ist es entsetzlich heiß, und im Winter doch wieder kalt; meine Frau empfindet die Winterkälte hier viel mehr als in Europa. Auch haben wir viele Erdbeben und oft sehr heftige gefährliche Stürme, so dass Häuser einstürzen und Menschenleben verloren gehen. Dazu kommen sehr häufige Brände, wo die Häuser, freilich nur meist kleine Holzgebäude, zuweilen zu vielen Tausenden abbrennen, ohne dass Hilfe möglich wäre. So ist man hier immer in einer gewissen Unsicherheit, zumal wenn noch Epidemien wie vor zwei Jahren auftreten, die viele Tausende hinraffen“.⁶⁶

62a Siehe dazu auch die Übersicht „Selektive Rezeption deutschen Rechts“ (*Anhang 4*).

63 Zu Roeslers biographischen Daten s. „Kurzbiographie von Hermann Roesler“ (*Anhang 6*).

64 Erinnerungen von Elisabeth Roesler, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 124 ff.

65 ROESLER, Brief vom 23. März 1888, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 120.

66 ROESLER, Brief vom 17. Febr. 1881, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 106.

Über die Japaner schrieb er im gleichen Brief:

„Die Japaner sind ein gutherziges, angenehmes Volk: im Verkehr ungemein höflich und zuvorkommend, und gegen Fremde in meiner Stellung von der wohlthuendsten Rücksicht. Das Fremdartige in Kleidung etc. verliert sich bald, und man sieht, dass sie im Ganzen eben auch Menschen sind wie überall.“⁶⁷

Gelegentlich machte die Familie Sommerferien in Hakodate auf der japanischen Insel Hokkaido. 1884 schrieb Roesler seiner Schwester: „... ich habe hier im Norden von Japan Seebäder genommen, die mir immer sehr gut thun...“.⁶⁸ Er war mit dem dortigen Bischof Berlioz befreundet und wohnte zuweilen in dessen Amtssitz. Roesler war streng katholisch, weshalb er seine Kinder später in Klosterschulen schickte. Er schrieb hierzu 1884: „Meinen Sohn habe ich den Jesuiten übergeben, einmal weil sie anerkannt die besten Lehrmeister sind, zumal in den alten Sprachen, und sodann, weil sie die treuesten Söhne der Kirche sind. Da weiss ich ganz gewiss, welche Moral und Religion ihm gelehrt wird...“.⁶⁹ Mosse, der 1889 zufällig zur gleichen Zeit wie Roesler in Hakodate war, schrieb über Roesler mit klarem Blick: „... er ist doch meiner Überzeugung nach Jesuit...“.⁷⁰

2. *Roeslers Entwurf des japanischen Handelsgesetzbuches*

Im Januar 1879 begann Roesler seine Arbeit als Rechtsberater im japanischen Außenministerium. Sein Arbeitstag sah so aus, dass er nach dem Frühstück in sein Büro im Ministerium ging und zu Fuß zum Mittagessen, das um 12h30 stattfand, zurückkehrte. Nachmittags ging er um 14h30 wieder ins Büro, um erst zum Abendessen heimzukehren.⁷¹ 1881 schrieb er seiner Schwester Lina über seine Arbeit: „Ich nehme natürlich viel teil an Regierungsgeschäften und verkehre amtlich nur mit den Höchstgestellten, wobei meist englisch gesprochen wird. Meine Aufgabe ist aber mehr Rat zu erteilen, eine eigentliche Arbeitslast liegt nicht auf mir“.⁷² Sogar noch im Jahre 1888, also während seiner Arbeit am Verfassungsentwurf, schrieb er: „... ich thue einfach meine Arbeiten und gebe meinen Rath“, (im Übrigen) ist meine Stellung „...angenehm und einträglich...“.⁷³ Roesler selbst betont also, dass er nur als Ratgeber fungiert und nichts entscheidet.

67 Ebd.

68 ROESLER, Brief vom 24. Aug. 1884, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 108.

69 ROESLER, Brief vom 22. Okt. 1884, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 114.

70 ALBERT MOSSE, wiedergegeben in: Fast wie mein eigen Vaterland, hrsg. von Ishii, Shiro, München 1995) 458.

71 ELISABETH ROESLER, Erinnerungen, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 132, 138.

72 ROESLER, Brief vom 17. Febr. 1881, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 106.

73 ROESLER, Brief vom 23. März 1888, wiedergegeben in: Bartels-Ishikawa (Fn. 10) 120.

Nachdem er sich einen Überblick über die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse geschaffen hatte⁷⁴, verfasste er Gutachten zum Aufbau der Bank von Japan und den entsprechenden Gesetzesentwurf. Es trat 1887 ebenso in Kraft wie das Börsengesetz von 1887 und das Bankgesetz von 1890.⁷⁵

Wie bereits erwähnt, arbeitete Roesler ab 1878 für das Außenministerium, das auch für die Revision der „Ungleichen Verträge“ zuständig war. Zur Vorbereitung der Revisionsverhandlungen erhielt Roesler deshalb im Juli 1881 den Auftrag, den Entwurf des japanischen Handelsgesetzbuches auszuarbeiten. Roesler besaß sehr gute Kenntnisse des Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts, so dass er innerhalb von drei Jahren, also im/bis zum Jahre 1884, den HGB-Entwurf vorlegen konnte. Der Entwurf umfasst drei Bände (ca. 1500 Seiten): eine Einleitung, den Entwurf des HGB und eine Kommentierung der von Roesler vorgeschlagenen Normen. Zwar erlangte der Roeslersche Entwurf keine Gesetzeskraft, aber er bildete immerhin die Grundlage für das Handelsgesetzbuch, das 1899 in Kraft trat.⁷⁶

Roesler hatte bei der Abfassung seines HGB-Entwurfs insbesondere die Revision der „Ungleichen Verträge“ im Auge. In der Einleitung zu seinem HGB-Entwurf nennt er die Prinzipien, die ihn leiteten. Roesler wollte

„...dem Handel und der Industrie Japans eine feste und erschöpfende Rechtsgrundlage geben, und sodann, die commercielle und industrielle Thätigkeit der Japanischen Nation auf gleichen Fuß mit den übrigen Handelsnationen der Welt bringen. ... (Deshalb ist) ein Gesetzbuch herzustellen nach den besten und neuesten Principien, welche als gemeinsame und allgemein anerkannte Handelsgrundsätze der civilisierten Nationen angesehen werden müssen“.⁷⁷

Die vorhandenen japanischen Normen und Gewohnheiten, nach denen sich der Handel bis zur Meiji-Zeit richtete, erschienen ihm ungenügend, zumal es „... für viele Rechtsverhältnisse des Handels ... in dem bisherigen Recht Japans ... keine Normen ...“ gebe.⁷⁸ Roesler beabsichtigte also, die juristischen Grundlagen und Voraussetzungen für Japans Teilnahme am Welthandel zu legen. Er wollte „... Klarheit, Sicherheit und Bestimmtheit“ bezüglich der handelsrechtlichen Verhältnisse schaffen, um so eine solche Rechtsicherheit zu etablieren, dass auch Ausländer „... (die) unter japanischer Jurisdiction ... stehen werden ...“ keine Bedenken mehr zu haben brauchten.⁷⁹ Gerade diese Punkte hatten die Vertragsstaaten der „Ungleichen Verträge“ moniert und damit u.a. die Exemp-

74 ROESLER, Übersicht des japanischen Außenhandels seit dem Jahre 1868, in: Mitteilung der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Heft 22 (Yokohama 1880).

75 Vgl. SIEMES (Fn. 17) 51.

76 Zum Scheitern von Roeslers HGB-Entwurf siehe BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 10) 62 ff.

77 ROESLER, Entwurf eines Handels-Gesetzbuches für Japan mit Commentar, 1. Bd. (Tokyo 1884) I.

78 ROESLER (Fn. 77) I.

79 ROESLER (Fn. 77) II f.

tion ihrer Staatsangehörigen von der japanischen Gerichtsbarkeit begründet. Hier zeigt sich deutlich, wie eminent politisch Roeslers Arbeit war.

Für die Erstellung seines HGB-Entwurfes arbeitete Roesler rechtsvergleichend, d.h. er zog die Handelsgesetze Frankreichs, Spaniens, Hollands, Deutschlands, Italiens und Ägyptens (damals das neueste Handelsgesetz) sowie gelegentlich englisches Recht heran und erstellte eine Synopse.^{79a} Äußerlich folgte Roeslers Entwurf dem französischen Code de commerce, da er den Normenstoff nur in vier Bücher aufteilte und nicht in fünf wie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861.^{79b} Ebenso verhielt sich Roesler bei seiner Entscheidung, ob er für die Frage der Anwendung des Handelsgesetzbuchs an das sog. subjektive oder an das objektive System anknüpfen sollte. Er entschied sich für das objektive System. Das subjektive System, das dem heutigen deutschen HGB (seit dem 1.1.1900 in Kraft) zugrunde liegt, verlangt für die Anwendung der Normen des HGB, dass wenigstens eine der am Handelsgeschäft beteiligten Personen Kaufmann ist (§§ 1, 345 ff. HGB, ferner ergibt sich aus der Überschrift des Ersten Buches „Handelsstand“, dass das HGB das Recht der Kaufleute ist). Das objektive System, das dem französischen Recht und dem ADHGB von 1861 zugrunde liegt, verlangt hingegen für die Anwendung der HGB-Normen, dass es sich um ein Handelsgeschäft handelt (Roeslers Entwurf Art. 1,4).

Roeslers HGB-Entwurf scheiterte jedoch, weil er in die Diskussionen des bekannten Kodifikationsstreites geriet. Ferner wurde bemängelt, dass der Entwurf das japanische Gewohnheitsrecht nicht ausreichend berücksichtige. Allerdings war die Kritik an seinem Entwurf eines HGB nicht so heftig wie an dem Entwurf für ein Zivilgesetzbuch. Roesler war klug genug, seinen HGB-Entwurf nur als Vorschlag zu betrachten und konzidierte, dass Japan „... in einzelnen Materien und Punkten seine eigenen Rechtsanschauungen und Rechtsübungen ...“ beibehalten könne, wegen der zukünftigen Entwicklungen jedoch grundsätzlich das westliche Recht übernehmen solle.⁸⁰ 1892 wurde das Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs wegen der Kritik auf 1896 verschoben. Zwar erlangte Roeslers HGB-Entwurf keine Gesetzeskraft; dessen ungeachtet traten jedoch einige Teile (z.B. bezüglich der Handelsgesellschaften) bereits am 1.1.1893 in Kraft.

Mit der Revision des HGB-Entwurfs wurde eine Kommission beauftragt, die aus den Professoren *Kenjirô Ume*, *Keijirô Okano* sowie dem Rath im Justizministerium *Kaoru Tanabe* bestand. 1898 legte sie einen überarbeiteten Entwurf vor, der am 16. Juni 1899 nach weiteren Änderungen Gesetz wurde.⁸¹ Das Handelsgesetz hatte in seiner endgültigen Gestalt nun fünf Bücher, die noch mehr dem deutschen Vorbild ähnelten.⁸²

79a Siehe *Anhang 7*.

79b Siehe „Roeslers HGB-Entwurf von 1884 im Vergleich“ (*Anhang 8*).

80 ROESLER (Fn. 77) VIII.

81 SIEMES (Fn. 17) 55; s. auch PAUL REHME, Das japanische Handelsrecht, in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht, 1. und 2. Heft, 1901, 1 (4). Der revidierte HGB-Entwurf vom

Die fünf Bücher haben folgende Überschriften:

- Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen
- Zweites Buch. Die Handelsgesellschaft
- Drittes Buch. Das Handelsgeschäft
- Viertes Buch. Der Wechselbrief
- Fünftes Buch. Seehandel

Dies ist eine Einteilung, die aufgrund ihrer Ähnlichkeiten mit dem deutschen HGB deutschen Juristen heute noch bekannt ist. Inhaltlich folgt das Handelsgesetz von 1899, wie es schon Roeslers Entwurf vorsah, dem objektiven System. Im Ergebnis trug Roeslers Beratertätigkeit auch hinsichtlich dieses Gesetzes reiche Frucht; wenn auch sein Entwurf revidiert wurde, so führte gerade die Revision durch die japanischen Professoren – man mag dies als eine Ironie des Schicksals betrachten – zu noch größerer Ähnlichkeit mit dem deutschen Recht. Insofern ist es berechtigt, bezüglich des japanischen Handelsgesetzes von einem Rechtstransfer in Form einer Rezeption deutschen Rechts zu sprechen, und zwar vermittelt durch den deutschen Berater Roesler einerseits und japanische Berater andererseits.

V. GEORG MICHAELIS – EIN DEUTSCHER DOZENT IN JAPANISCHEN REGIERUNGSDIENSTEN

Wie bereits erwähnt, trug Michaelis als Dozent an der Deutschen Vereinsschule nicht unwesentlich zum Rechtstransfer zwischen Preußen und Japan bei. Hinsichtlich Michaelis Wirken ist die Quellenlage besonders gut, weil er selbst über seine Tätigkeit in Japan ausführlich berichtet hat und dies nicht nur in seinen Briefen und Tagebuchaufzeichnungen, sondern auch in seiner Autobiographie.⁸³

1. Die Deutsche Vereinsschule

Wie bereits erwähnt, hatten japanische Politiker und Gelehrte im Januar 1882 den „Verein für Deutsche Wissenschaften“ (*Doitsu Gaku Kyokai*) gegründet, der 1883 mit dem Aufbau die Vereinsschule begann.⁸⁴ Ziel dieser beiden Gründungen war es, wie es

Mai 1898 wurde von Lönholm im Juni 1898 auf Deutsch in gedruckter Form veröffentlicht, vgl. LUDWIG LÖNHOLM, Entwurf des japanischen Handelsgesetzbuches (Tokyo 1898).

82 Lönholm, kommentiert in der eben genannten Vorrede (s. Fn. zuvor) die Revision folgendermaßen: „Die deutschen Juristen werden mit Freude sehen, dass die japanische Gesetzgebung sich auch in diesem Gesetz dem deutschen System angeschlossen hat. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch ist offenbar das Vorbild gewesen, nach dem sich der Gesetzgeber gerichtet hat“. Siehe auch „Roeslers HGB-Entwurf von 1884“ (*Anhang 8*).

83 Zu Herkunft und Ausbildung Michaelis und seinem Lebenslauf s. *Anhang 9*.

84 Vgl. den Bericht des Gesandten von Holleben vom 24. Nov. 1886, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 584 ff.

Michaelis 1888 in einem Brief erwähnt und Bert Becker ihm folgend treffend formuliert einen

„... Gegenpol zum starken englischen Einfluß innerhalb der Tokyo-Universität (zu schaffen) und ... (in einer) bewußt privat geführte(n) Anstalt einen von der Öffentlichkeit ungestörten Aufbau einer deutschorientierten Beamtenschaft (zu) ermöglichen, bis ein universitäres Jurastudium möglich sein würde. In drei unteren und drei oberen Klassen sowie in einem „Spezialkursus“ war Deutsch Unterrichtssprache“.⁸⁵

Vom Hausministerium, d.h. mit Unterstützung durch den Kaiser, erhielt die Schule jährlich eine Zuwendung von 2400 Yen.⁸⁶ General Katsura stellte als Gebäude eine ehemalige Kaserne kostenlos zur Verfügung, bis die Schule 1884 in ein neues Gebäude umzog. Als General Katsura die Schulleitung 1886/87 übernahm, wurde die Schulfinanzierung umgestellt. Das Unterrichtsministerium übernahm die Zuständigkeit und bewilligte 10.000 Yen jährlich, ein juristischer Spezialkurs wurde hingegen vom Justizministerium finanziert. Zugleich wurde der Schule der Rang einer staatlichen Mittelschule zuerkannt.

An der Schule wurden ca. 500 Schüler unterrichtet, die aus der damaligen Oberschicht stammten und mit 14 Jahren aufgenommen wurden. Dank des stetig zunehmenden deutschen Einflusses hatte die Schule 1887 „... 550 Schüler, 15 japanische und sechs deutsche Lehrer“, wie Michaelis berichtet.⁸⁷ Zum Aufnahmeexamen 1887 gingen 200 Anmeldungen bei der Schule ein, von denen sie aber nur die Hälfte berücksichtigte.

Die Schule hatte sich selbst eine Satzung gegeben, in der sie den Lehrplan, die Prüfungsordnung, die Pflichten der Schüler, die Aufnahmegebühren, das Schulgeld, die Schulstrafen sowie Stipendien regelte. So kostete die Schule im Monat 1 Yen Schulgeld, das aber Schülern, die aus armen Familien stammten, als rückzahlungspflichtiges Stipendium gewährt werden konnte. Zum Vergleich sei hier das für damalige Verhältnisse sehr gute Gehalt von Michaelis genannt: Er verdiente 250 Silber-Yen monatlich, d.h. 3.000 Yen jährlich, was dem Einkommen eines preußischen Regierungspräsidenten entsprach. Ein japanischer Diener verdiente damals ca. 72 Yen jährlich und ein niederer Samurai ca. 500 Yen.⁸⁸

Michaelis wurde 1885 von Aoki für den Unterricht im Spezialkurs angestellt; er sollte in dem Spezialkurs, der als Aufbaukurs drei Jahre dauerte, die Studenten für ihre spätere Arbeit als Richter und Beamten ausbilden. Michaelis hatte die Studenten im Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie in der Nationalökonomie zu unterrichten.⁸⁹

85 BECKER (Fn. 1) 31; s. auch MICHAELIS, Brief vom 20. Okt. 1885, wiedergegeben in: Becker, a.a.O., 96, und Brief vom 19. Juni 1888, a.a.O., 462.

86 MICHAELIS, Brief vom 20. Okt. 1885, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 96.

87 MICHAELIS, Brief vom 17. Sept. 1887, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 396.

88 Vgl. BECKER (Fn. 1) 69.

89 Vgl. Anstellungsvertrag für Georg Michaelis vom 8. Mai 1885 wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 581 ff.

2. *Michaelis' Tätigkeit an der Deutschen Vereinsschule*

Michaelis bezog nach seiner Ankunft am 13. Oktober 1885 in Tokyo ein einzeln stehendes Haus im westlichen Stil in Ushigome Sanaizaga No. 21.⁹⁰ Sein direkter Nachbar war der Philologe Dr. Otto Hering, der ebenfalls an der Vereinsschule lehrte;⁹¹ mit ihm und seiner Familie pflegte er eine tiefe Freundschaft.

Über seinen ersten Arbeitstag an der Vereinsschule, am 19. Okt. 1885, berichtet Michaelis:

„... habe ich meine ersten Vorlesungen gehalten und bin offiziell in die Schule eingeführt worden... (im) speziellen Kurs ... sind bisher nur 12 Japaner und diese sind meine Zuhörer. ... Im Allgemeinen Kurs wird ... deutsche Grammatik, Geographie und Literatur unterrichtet und wer nach Absolvierung dieser Klassen versetzt wird, kommt in den speziellen Kursus, wo Rechtswissenschaften gelehrt und die Studien deutscher Geschichte etc. fortgesetzt werden. Die Lehrmethode ist nicht rein vortragend, sondern man überzeugt sich durch Zwischenfragen vom Verständnis und der Aufmerksamkeit. Der Mikado, welcher dem Institut seine ganz besondere Aufmerksamkeit widmet und theils aus eigener Schatulle die Mittel hergiebt, hofft, aus den jungen Leuten geeignete Beamten zu erziehen, die in Japan ganz besonders bei der 1890 zu erwartenden Einführung der Verfassung nöthig sein werden.

Die Schule hat ein schönes großes Haus, mit luftigen Räumen; auf dem Hofe sind zahlreiche Turngeräte, zur Erholung und Belustigung in den Pausen, angebracht. Ich habe täglich von 10 – 1 Uhr drei Stunden vorzutragen, doch wird auch in Japan schon das akademische Viertel eingehalten und kommen in den Pausen die Lehrer in einem Konferenzzimmer zusammen, in denen (sic!) stets heißer japanischer Thee gereicht wird.

Es sind außer mir drei deutsche und elf japanische Lehrer an dem Institut. Die Schüler in dem speciellen Kursus sind aus den besten Familien und sehr artige, gut erzogene Menschen. Leider sind 3 oder 4 wohl nur aus Rücksicht auf hohe Verwandte aufgenommen worden, denn sie sind dumm und faul; dagegen sind die Übrigen höchst talentvolle Leute, deren Antworten auf allgemeine Fragen mich frappirten [sic!].⁹²

Über die Schüler berichtet Michaelis an anderer Stelle ferner: „Sie sind fast alle sehr fleißig. Manche haben geradezu die Bildungs-Freßsucht und 7 von ihnen haben ein Fassungsvermögen, das mich manchmal geradezu in Erstaunen setzt“.⁹³ Die Schüler saßen barfuß auf dem Boden des Klassenzimmers, so dass Michaelis zunächst „... unwillkürlich den Eindruck einer Dorfschule empfing ... Alle Schüler tragen uniforme Mützen mit einer Kokarde, auf welche die Buchstaben D.K. (*Doitsu Kakko* = deutsche Schule) aufgenäht sind“.⁹⁴

90 MICHAELIS, Brief vom 30. Okt. 1885, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 104.

91 MICHAELIS, Brief vom 3. Nov. 1885, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 111, 586 f.

92 MICHAELIS, Brief vom 20. Okt. 1885, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 93, 95 f.

93 MICHAELIS, Brief vom 3. Nov. 1885, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 106.

94 Ebd.

Später wurde Michaelis zum wissenschaftlichen Leiter der Schule ernannt und hatte den Lehrplan für den Spezialkurs zu erstellen.⁹⁵ Im „speciellen Kursus“ wurden z.B. folgende Fächer unterrichtet: „Allgemeine Rechtswissenschaft,... Civilrecht, Alte und neue japanische Gesetzgebung (sowie) Allgemeine Staatswissenschaften, Civil- (und) Strafrecht (sowie) Weltgeschichte“.⁹⁶

Michaelis machte seine Tätigkeit an der Schule „... große Freude“.⁹⁷ 1886 hatte er bereits 20 Studenten.⁹⁸ Er unterrichtete seine Studenten nicht nur in den dogmatischen Fächern, sondern machte mit ihnen auch praktische Übungen – ähnlich wie im Referendariat. Um seinen Studenten z.B. zu zeigen, wie Akten geführt werden, ließ er sich Musterakten aus dem japanischen Justizministerium kommen. Dabei stellte es sich heraus, dass sich das „... Ministerium ... Akten vom preußischem Ministerium erbeten (hatte), um nach ihrem Muster japanische anzulegen. Als ... (Michaelis) sie aufschlug, waren sie aus Frankfurt a/O und ... (er) selbst ... hatte die Sache bearbeitet“, wobei Michaelis die Sache wohlwollend für einen Zufall hielt.⁹⁹

Ferner hielt er in seiner Wohnung einmal wöchentlich ein juristisches Seminar ab, in dem er Rollenspiele durchführte. Er berichtet:

„Wir führen dabei, wie auf einem ernsten Theater, Gerichtsverhandlungen auf, damit sich die Studenten ein Bild davon machen können. Ich muß natürlich immer der Präsident sein, dann ernenne ich die übrigen Richter, den als Gerichtsschreiber fungirenden [sic!] Referendar, die Rechtsanwälte und den Gerichtsdienner und die nicht Betheiligten bilden das Publicum. Vorher erhalten die fingierten Rechtsanwälte streitige Sachen zum Vortrage und bei dem eifrigen Wesen der Japaner entwickelt sich dann meist ein lebhafter, juristischer Streit. Das ist eine gute Übung für Lehrer und Schüler und außerdem macht's den Betheiligten Spaß“.¹⁰⁰

Aber nicht nur machte Michaelis seine Arbeit Spaß, er wurde japanischerseits auch sehr geschätzt. Der japanische Vereins- und Schulvorstand erkannte, welche Aufbauarbeit er mit seinem Unterricht in den dogmatischen und praktischen juristischen Fächern für die Zukunft Japans leistete. Sein Beitrag zum Transfer dieser Rechtskenntnisse wurde von der japanischen Seite für so wesentlich erachtet, dass der japanische Schulleiter ihn im Juni 1888 wiederholt bat, einer Verlängerung seines Vertrages um ca. ein Jahr zuzustimmen.

95 MICHAELIS am 11. April 1888 in einem Artikel in der Kreuzzeitung, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 619 (621).

96 VON HOLLEBEN, Bericht vom 24. Nov. 1886 an Bismarck, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 584 (590).

97 MICHAELIS, Brief vom 8. Okt. 1887, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 399.

98 MICHAELIS, Brief vom 20. Febr. 1886, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 153.

99 MICHAELIS, Brief vom 8. Okt. 1887, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 399.

100 MICHAELIS, Brief vom 8. Okt. 1887, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 399.

Michaelis schrieb darüber:

„Trotzdem wird sich meine Rückkehr um Etwas hinausschieben – du brauchst nicht zu erschrecken. Die Sache liegt so: Ende dieses Jahres machen meine ältesten Studiosi bekanntlich das Staats-Examen. Dann sollen sie gleich in den Staatsdienst u. werden mit allseitiger Spannung erwartet. Ihre Leistungen werden nicht nur für sie selbst, sondern für das Schicksal unserer deutschen Rechtsschule von entscheidender Bedeutung sein. Bewähren sie sich nicht, dann wird die Regierung sagen: wozu ein separates, sehr theures Rechts-Institut, wenn die Zöglinge desselben nicht mehr leisten, als die nach englischem Muster erzogenen Studenten der „Tokyo University“. Bewähren sie sich dagegen, dann hoffen wir zu erreichen, was mein u. Aoki's Streben (u. vieler Anderer) von Anfang an war, daß an der „Tokyo University“ eine eigene deutsche Rechtsfakultät nach dem Muster unserer Doitsu Gaku eingerichtet wird. Die Leiter unserer Anstalt haben mich nun wiederholt auf das dringende gebeten, noch einige Monate hierzubleiben u. auch nachträglich die jungen Beamten zu überwachen u. zu unterstützen; es fehlt ihnen ja noch die Praxis um alsdann den eventuellen Verhandlungen über die Instituts-Veränderung beizuwohnen. Dörnberg meinte, es sei dies in unserem Interesse geradezu geboten u. da habe ich zugesagt. – Ich bitte nun heute den Justizminister um Urlaub bis Herbst 1889, weil mein Hierbleiben eventuell so lange nöthig ist. Länger bleibe ich auf keinen Fall u. habe diesbezügliche Anerbietungen auf das Bestimmteste abgeschlagen. Andererseits konnte ich aber die kurze Verlängerung nicht ablehnen“.¹⁰¹

Dieses Zitat zeigt deutlich, für wie eminent wichtig der juristische Unterricht von japanischer aber auch von deutscher Seite angesehen wurde. Sogar Legationsrat von Dörnberg machte Michaelis auf das deutsche Interesse, das mit dessen Tätigkeit an der Schule nach Meinung des deutschen Auswärtigen Amtes verknüpft war, aufmerksam. Für Michaelis wurde so seine Arbeit zur „vaterländischen Pflicht“. Nach Auffassung sowohl der deutschen wie auch der japanischen Seite hingen von Michaelis Arbeit der Erfolg und die Durchsetzung des Transfers von deutschem Recht ab. Insofern kann der Beitrag von Michaelis zum Rechtstransfer gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

VI. SCHLUSSBETRACHTUNG

Sowohl die deutsche Seite als auch die japanische hatten erkannt, dass ohne eine entsprechende Ausbildung die Zukunft des deutschen Rechts „im Kampf“ mit dem englischen Rechtssystem nicht gesichert war. Die Durchsetzung einer am deutschen Recht orientierten Rechtsordnung war aber auch von einem Teil der japanischen Elite wie z.B. Ito, Aoki etc. und wohl auch vom Meiji-Tenno selbst gewünscht,¹⁰² weil sie eher ein Garant für ein konservatives politisches System zu sein schien. Zudem konnte eine

101 MICHAELIS, Brief vom 19. Juni. 1888, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 462.

102 Zum Interesse des Meiji-Tenno siehe den oben zitierten Brief vom 20. Okt. 1885 von Michaelis, wiedergegeben in: Becker (Fn. 1) 96.

solche Rechtsordnung die Entstehung einer vom Staat sehr unabhängigen Richterschaft wie sie im *case law system* mit seiner Rechtsfortbildung durch die Richter besteht, vermeiden helfen.

Festzuhalten bleibt, dass im Verhältnis zwischen Japan und Preußen bzw. später dem Deutschen Kaiserreich sowohl die selektive Rezeption einzelner Rechtsgebiete als auch der Rechtstransfer in Form der Vermittlung von Rechtsanwendungstechniken bewusst und gewollt von beiden Seiten gefördert und durchgeführt wurde.

Wichtig ist allerdings auch die Feststellung, dass die deutsche Seite in dem gesamten Prozess des Rechtstransfers niemals selbständig eine Entscheidung treffen konnte. Denn wie z.B. Roesler und Michaelis in ihren oben erwähnten privaten Briefen betonen, durften sie nur ihren Rat geben, wenn sie zu einem bestimmten Punkt von japanischer Seite gefragt wurden. Die Entscheidungsgewalt lag allein auf japanischer Seite, wie sich gerade am Beispiel der Handelsgesetzgebung eindrücklich hat zeigen lassen: Nach der Revision des Roeslerschen Entwurfs ausschließlich durch japanische Juristen ähnelte das Handelsgesetz, das dann in Kraft trat, dem deutschen Recht noch mehr als es Roesler in seinem Entwurf vorgeschlagen hatte.

Bevor die japanische Seite entschied, holte sie – wie wir z.B. aus der Verfassungsgesetzgebung wissen – zuvor mehrere Gutachten zum gleichen Thema von verschiedenen deutschen Beratern – wie etwa Roesler und Mosse – ein. Hier zeigt sich deutlich, wie systematisch und umfassend die japanische Seite ihre Entscheidungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung vorbereitete und dann durchführte. Im Endeffekt schuf sie damit eine Rechtsordnung, die ihr nicht nur den Eintritt in die damalige moderne westliche Welt ermöglichte, sondern auch die Revision der „Ungleichen Verträge“.

Für uns Nachgeborene ist es heute eine große Kommunikationshilfe, dass unsere Rechtsordnungen sich grundsätzlich ähneln und so beim Handel oder bei der Lösung von bilateralen Fragen eine gute Grundlage bilden für das gegenseitige Verständnis.

ANHANG

- Anhang 1* Bekannte deutsche Juristen in japanischen Regierungsdiensten in der Meiji-Zeit
- Anhang 2* Statistischer Überblick über deutsche Juristen in japanischen Regierungsdiensten von 1878 – 1918
- Anhang 3* Formen deutschen Rechtstransfers nach Japan in der Meiji-Zeit
- Anhang 4* Selektive Rezeption deutschen Rechts bzgl. verschiedener Rechtsgebiete in Japan in der Meiji-Zeit
- Anhang 5* Kurzbiographien wichtiger japanischer Politiker und Gelehrter der Meiji-Zeit
- Anhang 6* Kurzbiographie von Hermann Roesler (1834 – 1894)
- Anhang 7* Von Roesler erstellte Synopse
- Anhang 8* Roeslers HGB-Entwurf von 1884 im Vergleich
- Anhang 9* Kurzbiographie von Georg Michaelis (1857 – 1936)
- Anhang 10* Kurzbiographie von Theodor Sternberg (1878 – 1950)

Anhang 1

Bekannte deutsche Juristen in japanischen Regierungsdiensten in der Meiji-Zeit

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Lebensdaten</i>	<i>Aufenthalt in Japan</i>	<i>Arbeitsbereich in Japan</i>	<i>Arbeitsbereich in Deutschland (vor/nach dem Japanaufenthalt)</i>
1. <i>Bergmann</i>	<i>Johannes</i>	(* 1845 – † 1935)	1887 – 1889	Berater und Übersetzer	Richter / Geheim. Justizrat
2. <i>Delbrück</i>	<i>Ernst</i>	(* 1858 – † 1933)	1887 – 1889	Lehrer an der Dt. Vereinsschule	Preuß. Verwaltungsdienst / Präs. Kaiserl. Statist. Amtes
3. <i>Delbrück</i>	<i>Felix</i>	(* 1859 – † 1924)	1887 – 1889	Lehrer an der Dt. Vereinsschule	Richter / Landgerichtspräs.
4. <i>Jasmund, von</i>	<i>Hellmuth</i>	(?)	1886 – 1888	Berater im Außenministerium	Assessor im Auswärt. Amt / Entlass. wg. geistiger Umnachtung
5. <i>Lönholm</i>	<i>Ludwig</i>	(* 1854 – † nach 1913)	1889 – 1913	Today-Prof. für röm. u. dt. Privatrecht; RA	Richter / RA
6. <i>Michaelis</i>	<i>Georg</i>	(* 1857 – † 1936)	1886 – 1889	Lehrer an der Dt. Vereinsschule	Preußischer Verwaltungsdienst / Reichskanzler
7. <i>Mosse</i>	<i>Albert</i>	(* 1846 – † 1925)	1886 – 1890	Berater	OLG-Richter / Geheimer Justizrat
8. <i>Mosthaf, von</i>	<i>Heinrich</i>	(* 1854 – † 1933)	1891 – 1894	Berater	Württemb. Verwaltung / Geh. Rat
9. <i>Nippold</i>	<i>Otfried</i>	(* 1864 – † 1938)	1889 – 1892	Lehrer an der Dt. Vereinsschule	Richter / Präs. des obersten Gerichtshofes in Saarlouis
10. <i>Rathgen</i>	<i>Karl</i>	(* 1856 – † 1921)	1882 – 1890	Today-Prof. für Rechts- u. Staats- wissenschaften, Nationalök.	Ordinarius Uni Marburg, später Heidelberg
11. <i>Roesler</i>	<i>Hermann</i>	(* 1834 – † 1894)	1878 – 1893	Berater	Ordinarius Uni Rostock
12. <i>Rudolph</i>	<i>Karl</i>	(* 1841 – † 1915)	1883 – 1887	Berater	Preußischer Verwaltungsdienst (Oberregierungsrat)
13. <i>Rudorff</i>	<i>Otto</i>	(* 1845 – † 1922)	1884 – 1890	Berater	Richter / OLG-Richter in Hamburg
14. <i>Schultzenstein</i>	<i>Karl</i>	(* 1847 – † 1922)	1886 – 1887	Berater	Richter / Vizepräs. des OVG Berlin
15. <i>Sternberg</i>	<i>Theodor</i>	(* 1878 – † 1950)	1913 – 1950	Today-Prof. für dt. Privatrecht	Privatdozent / Prof. (Keio)
16. <i>Techow</i>	<i>Hermann</i>	(* 1838 – † 1909)	1883 – 1887	Berater	Richter / OVG (Breslau)?
17. <i>Weipert</i>	<i>Heinrich</i>	(* 1856 – † 1905)	1886 – 1889	Today-Prof. für röm. u. dt. Privatrecht	RA / dt. Konsul in Korea, später in Prag

Quellen: ANNA BARTELS-ISHIKAWA, Theodor Sternberg – einer der Begründer des Freirechts, Berlin 1998; PETER PANTZER, Heinrich von Mosthaf, Ein deutscher Rechtsberater in Japan, Ankündigung zum gleichnamigen Vortrag, gehalten in der OAG am 1. Dez. 2010 (Vorankündigung abgedruckt in: OAG Notizen, Dezember 2010, S. 42 f.); PAUL-CHRISTIAN SCHENCK, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens (Diss., Stuttgart 1997); OTTO SCHMIEDEL, Die Deutschen in Japan, Leipzig 1920.

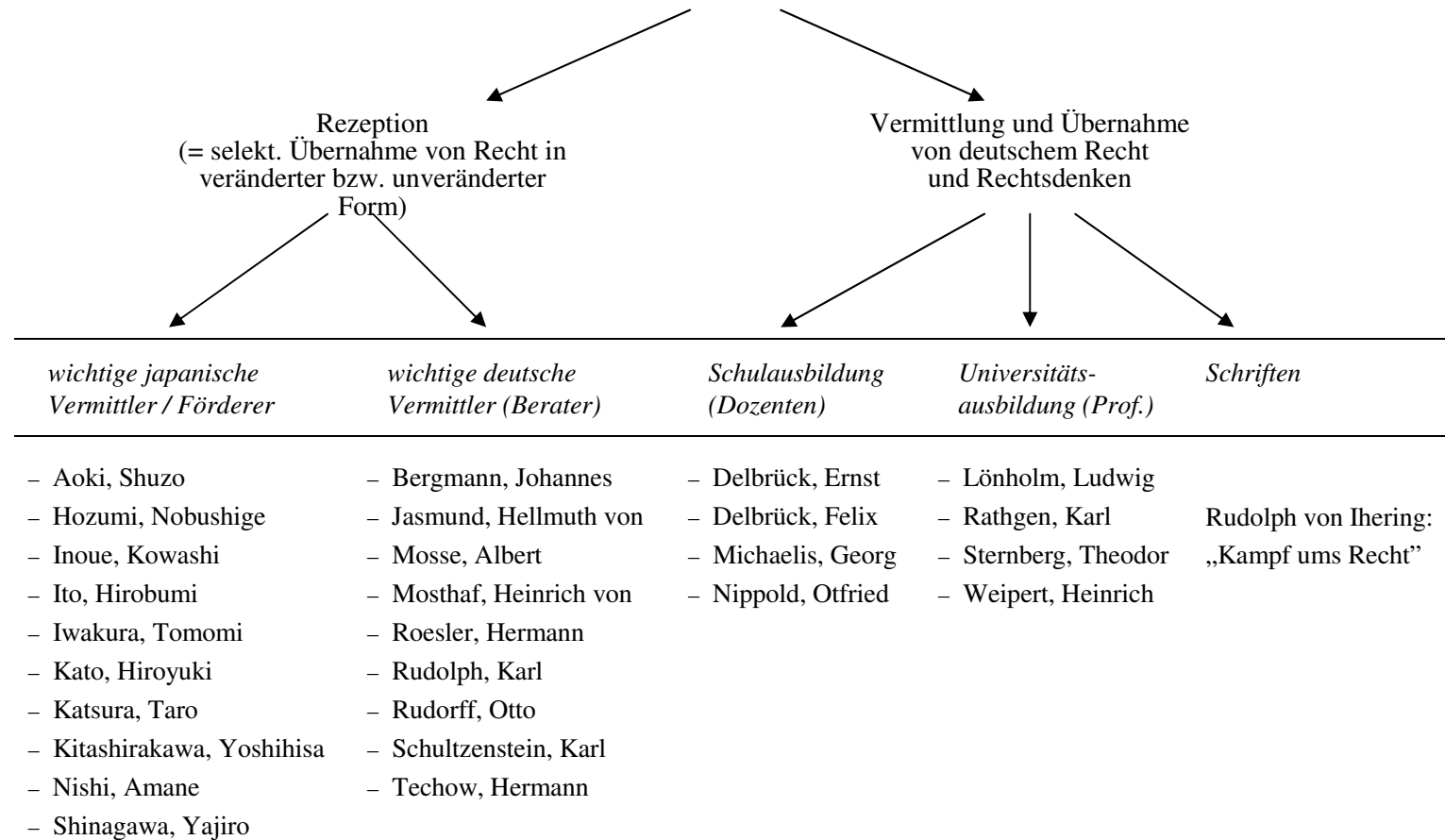
Anhang 2

**Statistischer Überblick
über deutsche Juristen in japanischen Regierungsdiensten
von 1878 – 1918**

10 0 } <i>Juristen</i>																	
<i>Jahr</i>	1868- 1877	1878- 1881	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	95	1894- 1912	1913- 1917	1918
<i>Zahl der Juristen</i>	0	1	2	4	5	5	10	10	9	6	3	4	3	2	1	1	0

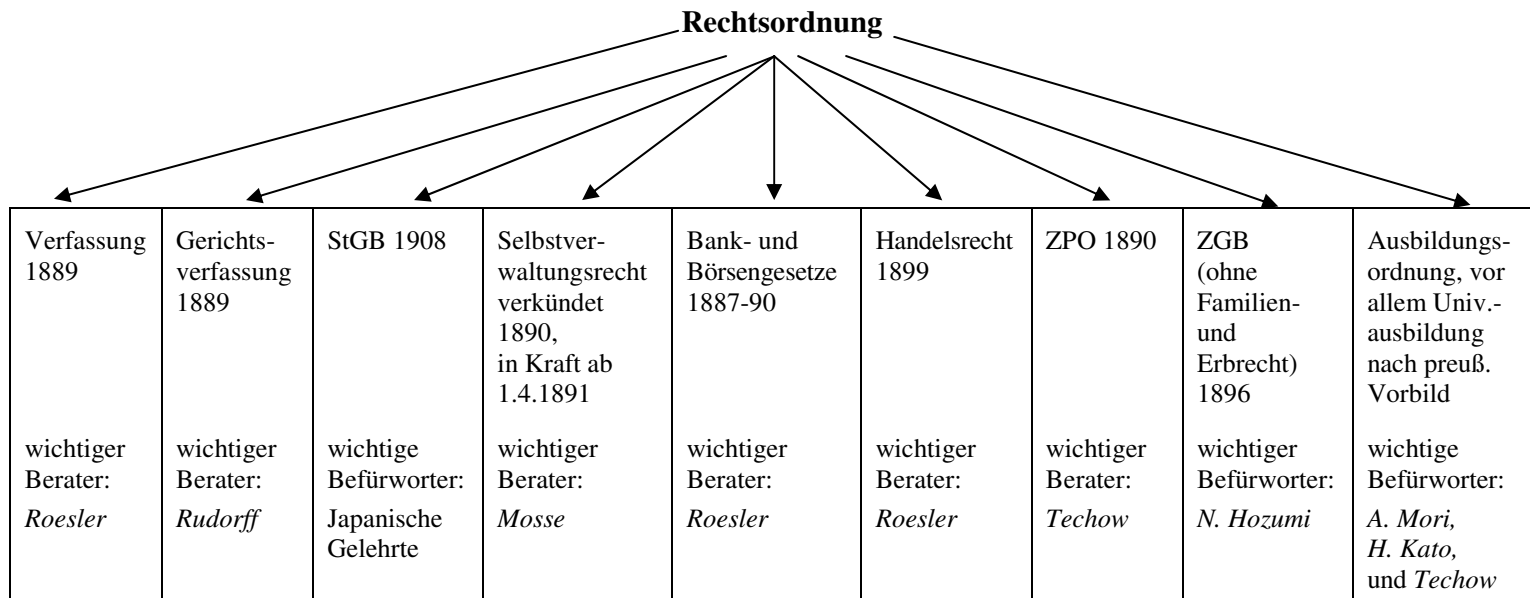
Anhang 3

Formen deutschen Rechtstransfers nach Japan in der Meiji-Zeit



Anhang 4

**Selektive Rezeption deutschen Rechts
bzgl. verschiedener Rechtsgebiete in Japan in der Meiji-Zeit**



*Anhang 5***Kurzbiographien
wichtiger japanischer Politiker und Gelehrter der Meiji-Zeit**

Aoki, Shuzo, Vicômte (1844 – 1914), Diplomat, Minister und Politiker. Als Sohn des Arztes Miura, Genshu geboren, wurde er 1865 von der Samurai-Familie Aoki adoptiert und mit einer Tochter dieser Familie verheiratet. Er studierte Medizin und westliche Wissenschaften. Ab 1869 studierte er in Berlin Staatswissenschaften und wurde 1874 erster hauptamtlicher Gesandter der japanischen Gesandtschaft in Berlin. In zweiter Ehe heiratete Aoki 1877 die deutsche Adlige Elisabeth von Rhade (1848 – 1931). 1879 – kurz nach seiner Rückkehr nach Tokyo – arbeitete Aoki an der Frage der Revision der „Ungleichen Verträge“. Von 1880 bis 1885 war er wieder Gesandter in Berlin, 1885 kehrte er nach Tokyo zurück, wo er stellvertretender Außenminister wurde. 1889 wurde Aoki Außenminister, wobei er sich vornehmlich der Revision der „Ungleichen Verträge“ widmete. Ab 1892 wiederum Gesandter in Berlin. Als Gesandter in England 1893 trug er wesentlich zur Beendigung der „Ungleichen Verträge“ (Aoki-Kimberley-Abkommen) bei. Die vorstehenden Angaben sind z.T. einer „Zeittafel“ über das Leben Aokis entnommen. Dieser tabellarische Lebenslauf, deren Autor nicht bekannt ist, ist Bestandteil des Familienarchivs der Familie der Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt, die Aoki zu ihren Vorfahren zählt. Der Lebenslauf wurde der Verfasserin von der Familie zu Salm-Reifferscheidt freundlicherweise als Kopie überlassen.

Im erwähnten Familienarchiv der Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt ist von Aoki ein handgeschriebener Brief vom 7. Juli 1886 erhalten; der Brief ist in einer sehr gewählten deutschen Ausdrucksweise abgefaßt, die Aokis sprachliche Fähigkeiten beeindruckend zeigt. Von Aoki ist überliefert, dass er Zuhause (auch in Tokyo) nur Deutsch gesprochen haben soll, wie Georg Michaelis berichtet, der ebenfalls einige Zeit in Tokyo wirkte.

Hozumi, Nobushige, (1855 – 1926) studierte von 1877 bis 1880 in London englisches Recht und von 1880 bis 1881 in Berlin Staatsrecht. In Tokyo war er Professor an der Todai und Mitglied der Revisionskommission des japanischen Zivilgesetzbuches. Er trug zur Rezeption des deutschen Zivilrechts bei.

Inoue, Kowashi, (1844 – 1895), Vicômte, Staatsbeamter, Erziehungsminister im 2. Kabinett Ito, studierte 1872/73 in Frankreich und Deutschland. Inoue arbeitete für die führenden Meiji-Politiker als Berater.

Ito, Hirobumi, Fürst (1841 – 1909), führender Staatsmann, war Sohn eines Bauern, der von einem Samurai adoptiert wurde; ging als junger Mann heimlich nach England und gewann die Überzeugung, dass Japan sich öffnen und modernisieren müsse. Gehörte von Anfang an zum Führungskreis der Meiji-Politiker. Ito war ebenfalls ein Mitglied der Iwakura-Mission (1871 – 1873), die durch Europa und Amerika zum Studium reiste. Danach übernahm Ito verschiedene Regierungsämter u.a. auch das Amt für das Rechtssystem (*Hôsei Kyoku*), das die Gesetzgebungsarbeiten beaufsichtigte. Ito studierte auf einer Europareise (1882/83) die europäischen Verfassungssysteme, unter anderem hörte er Vorlesungen in Berlin. Von 1885 bis 1900 war Ito Ministerpräsident. 1909 war er japanischer Statthalter in Korea; dort wurde er Opfer eines Attentats.

Ito, Miyoji, Graf, (1857 – 1934), Sekretär von Fürst Ito, begleitete ihn auf dessen Europareise (1882/1883), Chefsekretär des Kabinetts, Minister für Handel- und Landwirtschaft, Mitglied des Geheimen Staatsrats.

Iwakura, Tomomi, (1825 – 1883) Hofadliger, gehörte zu den führenden Politikern der Meiji-Zeit. Er war Leiter der berühmten, nach ihm benannten Iwakura-Mission (1871 – 1873), die durch Europa und Amerika zum Studium reiste. Er bevorzugte das Preußische Verfassungssystem.

Kaneko, Kentaro, (1853 – 1942), Graf, studierte Jura in Havard, war als Student Teilnehmer der Iwakura-Mission; später war er Sekretär von Fürst Ito und nahm an der Ausarbeitung der Meiji-Verfassung teil; danach wurde er Geheimer Staatsrat; siehe insofern auch sein Vorwort in: Shinichi Fuji, Japanisches Verfassungsrecht, Tokyo 2600 (1940), S. 1 ff.

Kato, Hiroyuki, (1836 – 1916) war einer der berühmtesten Germanisten der Meiji-Zeit, der den Sozialdarwinismus in Japan mit seinem Buch „Der Kampf um's Recht des Stärkeren und seine Entwicklung“ (Tokyo 1893) bekannt machte. Kato war zweimal Rektor der kaiserlichen Universität in Tokyo (1877 als erste Universität Japans gegründet), nämlich in den Jahren 1877 bis 1886 und 1890 bis 1893; ferner hatte Kato ab 1890 den Vorsitz der Vereinsschule (*Doitsu Gaku Kyokai Gakko*) inne.

Katsura, Taro, (1847 – 1913), Herzog. Katsura war General, Vize-Kriegsminister und später (1912) Ministerpräsident. Er war sehr deutschfreundlich und setzte sich unermüdlich für die deutsch-japanischen Beziehungen ein. Unter anderem war er Leiter der Vereinsschule *Doitsu Gaku Kyokai Gakko* von 1886 bis 1890.

Kitashirakawa, Yoshihisa, (1847 – 1895), kaiserlicher Prinz, stand während der Kämpfe zwischen den kaisertreuen und den shogunatreuen Daimiaten auf seiten der letzteren.

Wurde deshalb mit Hausarrest bestraft, aber 1869 begnadigt. 1870 – 1877 Ausbildung zum Offizier (Heer) in Berlin, wo er an der preuß. Kriegsakademie studierte. Kitashirakawa sprach gut Deutsch und wollte eine Deutsche ehelichen, was ihm aber vom japanischen Kaiser untersagt wurde. Nach seiner Rückkehr nach Japan wurde er zum General ernannt. Er war u.a. auch einer der Vorsitzenden des Vereins der *Doitsu Gaku Kyokai Gakko*.

Mori, Arinori (1847 – 1889, ermordet), Vicômte, stammte aus Samurai-Familie, 1865 – 1867 Studium in England, 1867/68 Studium in Amerika. Mori trat für Glaubensfreiheit und Sozialreformen ein (1869 Antrag auf Aufhebung der Pflicht der Samurai, ein Schwert zu tragen). Arbeitete ab 1870 im aufwärtigen Dienst. Gesandter in China, England, stellvertr. Außenminister. 1885 Kultusminister, nachdem er Hirobumi Ito von seiner Erziehungspolitik überzeugt hatte. Mori schuf das westliche japan. Erziehungssystem. Hermann Techow beriet Mori im Bereich des Erziehungswesens ab 1883.

Nishi, Amane, (1829 – 1897), berühmter Philosoph, Germanist und Jurist der Meiji-Zeit. Nishi hat in Holland und Deutschland studiert. Von 1883 – 1886 Vorsitzender der Vereinsschule (*Doitsu Gaku Kyokai Gakko*).

Shinagawa, Yajiro, (1843 – 1900), Vicômte, 1870 hielt er sich in England auf; von 1871 – 1876 studierte er in Berlin Kommunalverwaltung und Agrarpolitik. Nach seiner Tätigkeit als stellvertr. Minister für Landwirtschaft und Handel (1882) ging er an die japanische Gesandtschaft in Berlin. Zurück in Tokyo wurde er 1891 Innenminister. 1895 war er Vorsitzender der *Doitsu Gaku Kyokai Gakko*.

Anhang 6

**Kurzbiographie von Hermann Roesler
(1834 – 1894)**

- | | |
|-------------------|---|
| 18. Dezember 1834 | in Lauf bei Nürnberg
als 2. Kind des Advokaten Karl, Friedrich, Max Roesler
(1798 in Muggendorf, Obermainkreis – 9. Februar 1841)
und dessen Gemahlin Sophie Roesler, geb. Nägelsbach
(1809 – 1902) geboren |
| 9. Februar 1841 | Tod des Vaters |
| August 1851 | Abitur am Melanchton-Gymnasium in Nürnberg |
| 1852 | Beginn des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften
an der Univ. Erlangen |
| 1856 | 1. jurist. Prüfung „cum laude“, anschl. Rechtspraktikum |
| 1858 | Bayerische Staatsprüfung (Note 1) |
| 6. April 1860 | Erwerb der juristischen Doktorwürde an der Univ. Erlangen |
| August 1860 | Erwerb der staatswissenschaftlichen Doktorwürde an der
Univ. Tübingen |
| 1860/1861 | Habilitation an der Univ. Erlangen, dann dort Privatdozent an
der philosophischen Fakultät für das Fach Staatswissenschaften |
| 20. August 1861 | Ruf an die Univ. Rostock als ordentlicher Professor auf den
Lehrstuhl für Staatswissenschaften (philosophische Fakultät) |
| 14. Oktober 1862 | Heirat mit Marie von Schwarz-Henfenfeld, Tochter eines
Gutsbesitzers aus Nürnberg, die aber bereits am 8. Oktober 1867
an Diphtherie starb |
| 1861-1878 | Veröffentlichung zahlreicher Werke zu volkswirtschaftlichen
und juristischen Fragen |
| 8. September 1871 | Heirat mit der englisch-irischen Adligen Agnes Winterton-
Turnour (geb. 3. August 1851 – 12. August 1921) |
| 12. Juni 1872 | Geburt der Tochter Marian Sophie, gestorben 1934 |
| 2. August 1875 | Geburt des Sohnes Alexander, gestorben am 31. Mai 1904 |
| 5. Oktober 1878 | Vertrag als Berater im japanischen Außenministerium
(6-Jahresvertrag) |
| 22. Oktober 1878 | Konversion zum römisch-katholischen Glauben und Aufgabe
der Professur |
| 23. Dezember 1878 | Ankunft in Tokyo, Beginn von Roeslers Beratertätigkeit im
japanischen Außenministerium. Roesler hatte Gutachten zu
völker- und staatsrechtlichen Fragen zu erstellen sowie
Gesetzesentwürfe vorzubereiten |

23. Januar 1879 Geburt der Tochter Elisabeth, verh. von Borell du Fernay-Roesler
- Dezember 1880 Veröffentlichung von „Übersicht des japanischen Außenhandels seit dem Jahre 1868“
- März 1881 Beginn der Arbeiten am Entwurf des japanischen Handelsgesetzbuches
- 1884 Veröffentlichung von Roeslers dreibändigem Entwurf des japanischen HGB mit Kommentar
- Dezember 1884 Verlängerung von Roeslers Dienstvertrag bis 1890
- 1885 (Frühjahr) Teilnahme an einer Gesandtschaft nach Peking zur Regelung des Koreaproblems
- September 1885 als Vertreter Japans beim Kongress zur Kodifizierung des internationalen Handelsrechts in Antwerpen
- Ende 1885 private Reisen nach London und Deutschland
- Februar 1886 Roeslers Rückkehr nach Japan
- ab Herbst 1886 Arbeiten zum Entwurf der Meiji-Verfassung
30. April 1887 Roesler legt seinen Verfassungsentwurf vor
- Sommer 1887 Roesler nimmt als einziger westlicher Berater an den Beratungen Itos über den Verfassungsentwurf auf der Insel Natsushima teil
11. Februar 1889 Verkündung der Meiji-Verfassung
25. Dezember 1890 Verlängerung von Roeslers Dienstvertrag
- 31. März 1893
- April 1893 endgültige Rückkehr nach Europa;
Roesler läßt sich in der Nähe von Mozen/Tirol nieder
2. Dezember 1894 Roesler stirbt kurz vor seinem 60. Geburtstag

Anhang 7 Von Hermann Roesler erstellte Synopse

FRANKREICH 1808.	SPANIEN 1830.	HOLLAND 1838.	DEUTSCHLAND 1861. (Allgem. Dr. H. G. B.)	ITALIEN 1865.	EGYPTEN 1874.
o I. Buch. Handel im Allgemeinen.	I. Buch. Kaufleute u. Handelsagenten.	I. Buch. Handel im Allgemeinen.	o I. Buch. Handelsstand.	I. Buch. Handel im Allgemeinen.	I. Cap. Allgemeine Bestimmungen.
1. Titel. Kaufleute.	I. Titel. Fähigkeit zum Handelsbetrieb. II. Titel. Allgemeine Verpflichtungen der Kaufleute.	I. Titel. Kaufleute u. Handelsgeschäfte.	1. Titel. Kaufleute.	1. Titel. Kaufleute.	1. Sect. Kompetenz.
2. Titel. Handelsbücher.	1. Öffentliche Handelsregister.	II. Titel. Handelsbücher.	2. Titel. Handelsregister.	2. Titel. Handelsbücher.	2. Sect. Kaufleute.
3. Titel. Gesellschaften. (Collectiv-Commandit, anonyme Gesellschaften.)	2. Kaufmännische Buchführung.	III. Titel. Handelsgesellschaften.	3. Titel. Handelsfirmen.	3. Titel. Börsen, Wechselagenten und Mäkler.	3. Sect. Handelsbücher.
4. Titel. Gütertrennung (von Eheleuten.)	3. Correspondenz.	IV. Titel. Handelsbörsen, Mäkler und Cassierer.	4. Titel. Handelsbücher.	4. Titel. Commissionäre (Spediteur u. Frachtführer).	4. Sect. Eheverträge der Kaufleute.
5. Titel. Handelsbörsen, Wechselagenten und Mäkler.	III. Titel. Hilfspersonen des Handels.	V. Titel. Commissionäre, Spediteure, Frachtführer.	5. Titel. Procuristen etc.	5. Titel. Handelsgeschäfte im Allg.	II. Cap. Commerciale Verträge.
6. Titel. Commissionäre (incl. Spediteure und Frachtführer.)	1. Mäkler.	VI. Titel. Wechsel.	6. Titel. Handlungsgebühren.	6. Titel. Kauf.	1. Sect. Gesellschaften.
7. Titel. Kauf und Verkauf.	2. Commissionäre.	VII. Titel. Ordrebillets etc.	7. Titel. Handelsmäkler.	7. Titel. Handelsgesellschaften.	2. Sect. Mäkler.
8. Titel. Wechsel, Ordrebillets und Verjährung.	3. Factoren und Commis.	VIII. Titel. Revindication.	o II. Buch. Handelsgesellschaften; Offene, Commandit-u. Actiengesellschaft.	8. Titel. Faustpfand.	3. Sect. Commissionäre.
o II. Buch. Seehandel.	4. Frachtführer.	IX. Titel. Versicherung im Allgem.	o III. Buch. Stille Gesellschaft und Vereinigung zu einz. Handelsgesellschaften.	9. Titel. Wechsel u. Ordrepapiere.	4. Sect. Spediteure.
1. Titel. Schiffe u. a. Fahrzeuge.	II. Buch. Handelsgeschäfte im Allgemeinen.	X. Titel. Feuer, Lebens- und Productenversicherung.	o IV. Buch. Handelsgeschäfte.	II. Buch. Seehandel.	5. Sect. Wechsel.
2. Titel. Beschlagnahme und Verkauf der Schiffe.	I. Titel. Abschliessung der H. Geschäfte.	II. Buch. Schifffahrt.	1. Titel. Im Allgemeinen.	1. Titel. Schiffe.	6. Sect. Ordrebillets u. a. Handelspapiere.
3. Titel. Schiffseigentümer.	II. Titel. Handelsgesellschaften.	I. Titel. Schiffe.	2. Titel. Kauf.	2. Titel. Verpfändung u. Beschlagnahme der Schiffe.	7. Sect. Verjährung in Handelsachen.
4. Titel. Capitain.	III. Titel. Kauf und Verkauf.	II. Titel. Schiffseigentümer.	3. Titel. Commissionsgeschäft.	3. Titel. Schiffseigentümer.	III. Cap. Bankerott.
5. Titel. Matrosen u. Schiffsleute.	IV. Titel. Tauschgeschäfte.	III. Titel. Capitain.		4. Titel. Capitain.	1. Sect. Bankerottklärung.
6. Titel. Charte-partie, Frachtvertrag.	V. Titel. Darlehen und Zins.	IV. Titel. Schiffsoffiziere u. Mannschaft.		6. Titel. Schiffsmannschaft	2. Sect. Ernennung d. gericht. Commissärs.

Quelle: ROESLER, Entwurf eines Handels-Gesetzbuches für Japan mit Commentar. I. Bd. 1 (Tokyo 1884)

*Anhang 8***Roeslers HGB-Entwurf von 1884
im Vergleich**

Der *Entwurf Roeslers* zu einem japanischen Handelsgesetzbuch ist in vier Bücher unterteilt; sie tragen die folgenden Überschriften:

- Buch I. Vom Handel im Allgemeinen
- Buch II. Vom Seehandel
- Buch III. Vom Bankrott
- Buch IV. Streitigkeiten über Handelssachen

Das *japanische Handelsgesetz* vom 16. Juni 1899 hatte bei seinem Inkrafttreten folgenden Aufbau:

- Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen
- Zweites Buch. Die Handelsgesellschaft
- Drittes Buch. Das Handelsgeschäft
- Viertes Buch. Der Wechselbrief
- Fünftes Buch. Seehandel

Die Einteilung des japanischen Handelsgesetzes erscheint auch heute noch deutschen Juristen aufgrund ihrer teilweisen Übereinstimmungen mit dem *deutschen HGB* vertraut. Dieses wurde am 17. Mai 1897 verabschiedet und trat am 1. Januar 1900 in Kraft. Es hat folgenden Aufbau:

- Erstes Buch. Handelsstand
- Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft
- Drittes Buch. Handelsbücher
- Viertes Buch. Handelsgeschäfte
- Fünftes Buch. Seehandel

Anhang 9

**Kurzbiographie von Georg Michaelis
(1857 – 1936)**

8. September 1857	Geburt in Haynau (Schlesien) als Sohn des Kreisrichters Paul Michaelis und dessen Frau Henriette, geb. von Tschirschky-Boegendorff
1876 – 1879	Jurastudium in Breslau und Leipzig
Mai 1879	Erstes juristisches Staatsexamen
1879 – 1880	Einjährig-Freiwilliger (Heer) in Frankfurt a. O.
1879 – 1884	Gerichtsreferendar in Frankfurt a. O. und Berlin
Oktober 1884	Assessorexamen, Ernennung zum Gerichtsassessor
Mai 1885	Anstellungsvertrag mit der japan. Regierung
Juli 1885	Promotion zum Dr. iur. an der Univ. Göttingen (Doktorvater: R. v. Ihering)
Oktober 1885	Ankunft in Japan
19. Oktober 1885	Dozent für deutsches Recht an der Deutschen Vereinsschule
– 18. August 1889	(= <i>Doitsu Gaku Kyokai Gakko</i> in Tokyo)
Dezember 1889 – 1891	Staatsanwalt bei den Landgerichten Berlin, Guben
7. Juli 1891	Heirat mit Margarete Schmidt (aus dieser Ehe gehen 7 Kinder hervor)
Februar 1892	Tätigkeit in der Verwaltung in Trier (Rheinprovinz)
September 1892	Übernahme in den Verwaltungsdienst Regierungsrat
September 1900	Stellvertr. Regierungspräsident in Liegnitz (Schlesien)
Oktober 1902	Oberpräsidialrat in Breslau (1903 bei der Oderhochwasser- katastrophe effiziente Organisation von Hilfe für die Opfer, anschließl. Maßnahmen zur Oderregulierung)
November 1905	Ständ. Kommissar für das Odergesetz beim Oberpräsidium in Breslau
Juni 1909	Unterstaatssekretär im preuß. Finanzministerium
März 1915	Reichskommissar für die Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide
Februar 1917	Preuß. Staatskommissar für Volksernährung
Juli - November 1917	Reichskanzler und preuß. Ministerpräsident
März 1918	Oberpräsident der Provinz Pommern
April 1919	Verabschiedung aus dem Staatsdienst
24. Juli 1936	Gestorben in Bad Saarow (Mark)

Anhang 10

**Kurzbiographie von Theodor Sternberg
(1878 – 1950)**

5. Januar 1878	als ältestes Kind des Kaufmanns, Max Sternberg, und seiner Frau Karoline, geb. Mendelsson, geboren
1896 – 1899	Studium der Rechte an den Universitäten Heidelberg und Berlin
Januar 1899	Erstes juristisches Staatsexamen
November 1899	Promotion zum Dr. iur. (Doktorvater: Josef Kohler)
1899 – 1900	Militärdienst
1901 – 1903	Referendar im preuß. Justizdienst
11. Dezember 1902	Heirat mit Paula Heynemann (Sohn Robert geb. 26.8.1903)
ab November 1904	Habilitationsschrift zu einem ZPO-Thema (bei Franz v. Liszt)
1904	Publikation der „Allgemeinen Rechtslehre“
1905	Berufung als Privatdozent an die Univ. Lausanne (dt. Straf- und Strafprozeßrecht sowie Zivil- und Zivilprozeßrecht)
1908	Zusätzlich außerordentlicher Professor an der privaten Handelshochschule in Lausanne
1910 – 1912	Berufungen an die Univ. Berlin, Königsberg, Münster und Halle scheitern wegen seiner jüdischen Herkunft
1911 – 1913	Vorlesungen an der Humboldt Akademie (Berlin)
September 1913	Ordentlicher Professor für deutsches Recht an der kaiserl. Univ. Tokyo
–1918	
1919 – 1920	stellungslos
1921 – 1945	Dozent (Prof.) an den Univ. Keio, Chuo, Hosei, Nippon und Meiji in den Fächern deutsches Zivil- und Strafrecht, Rechtsphilosophie, -theorie u. -soziologie
1921 – 1934	Korrespondent für das „Berliner Tageblatt“
1924 – 1928	Berater des japanischen Justizministeriums und von Wilhelm Solf (dt. Botschafter in Tokyo von 1920-28, Solfer Kreis)
1930	Scheitern einer Berufung an die Univ. Greifswald
1933	„Begriff der Philosophie“, (2. Aufl. 1938 in Österreich verboten)
Februar 1937	Sohn Robert (prom. Jurist) emigriert über die Schweiz nach Tokyo; für Sternberg selbst wird Japan zum Exil
April 1938	Tod des Sohnes
1946 – 1949	Berater des japan. Kultusministers
13. 3. 1950	Ehrenmitglied der japanischen Akademie der Wissenschaften
17. 4. 1950	Tod durch Nierenversagen